

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

13.11.2009

Nr. 31

Inhaltsverzeichnis:

- Änderungssatzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben
- Änderungssatzung der Grundordnung
- Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge
- Prüfungsordnung für den graduierten Studiengang Graduate Diploma
- Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge
- Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Jazz/Pop
- Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge
- Bibliotheksbenutzungsordnung
- Änderung der Satzung der Elsa-Wera-Arnold-Stiftung
- Gebührensatzung
- Institutsordnung für das Institut Neue Musik

Herausgeber

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Prof. Reiner Schuhenn

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

Redaktion

Birgit Kirstein

Telefon: 0221-912818-122

**Änderungssatzung
über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
15.06.2009**

Die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 06. Juli 2006 wird wie folgt geändert:

Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt ergänzt bzw. geändert
§ 14 Verwendung der Einnahmen aus Studienbeiträgen
§ 15 Verteilung der Einnahmen aus Studienbeiträgen
§ 16 Verwendung durch die Fachbereiche
§ 17 Verwendung durch das Rektorat
§ 18 Rechenschaftsablegung
§ 19 Schlussvorschriften
§ 20 In-Kraft-Treten

§ 6 Betreuungsbeiträge

Die Absätze 1 bis 4 bleiben unverändert

Folgende Absätze werden ergänzt

(5) Die Betreuungsbeiträge sind zweckgebunden für die Belange der nicht EU-Studierenden zu verwenden. Sie sollen eine bessere Integration dieser Studierenden fördern, deren Orientierung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln gerade zum Studienbeginn erleichtern und bei der Bewältigung sprachlicher Probleme helfen.

Maßnahmen hierzu sind beispielsweise:

- Internationalisierungskonzept der Hochschule für Musik und Tanz Köln, das einen reibungslosen Kontakt von der Studienbewerbung bis zum Abschluss fördert,
- Flyer, die alle nötigen Ansprechpartnerinnen und -partner sowie Institutionen auflisten,
- Informationsmaterial (Broschüren, Stadtpläne, Verkehrspläne etc.),
- Schreibwerkstätten zur Bewältigung von schriftlichen Arbeiten,
- Tutorien,
- Studienbegleitende Deutschkurse (besonders zur Erleichterung bei Studienbeginn),
- Regelmäßige Informationsveranstaltungen,
- Infostand in der ersten Semesterwoche,
- Studentische Hilfskräfte zur Betreuung ausländischer Studierender (Mentoring),
- Aufbau einer Kontaktstelle zwischen Akademischen Auslandsamt, Tutoren, Studierenden und Studienberatung.

(6) Der Beitrag ist lediglich in Höhe der für den Erhebungszeitraum kalkulierten anfallenden Kosten zu erheben.

(7) Ein Verwendungsnachweis ist jährlich auf der Internetseite der Hochschule für Musik und Tanz zu veröffentlichen.

§ 10 Abgabenbefreiung

Absätze 1 u. 2 bleiben unverändert

Absatz 3 wird durch Punkt e. ergänzt

e. die Studienzeit verlängernde Auswirkungen der Prüfungs- und Studienorganisation, die nicht durch die Hochschule zu verantworten sind.

Absätze 4 - 7 bleiben unverändert

Absatz 8 u. 9 werden eingefügt

(8) Der Studienbeitrag wird für das letzte Semester erlassen bzw. rückwirkend erstattet, wenn sich Studierende im Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe II/I bzw. Lehramt Musik für Gymnasien und Gesamtschulen in allen Fächern in der Prüfungsphase befinden. Die Bescheinigungen (Studienabschlussbescheinigung der Hochschule für Musik und Tanz Köln und das ausgefüllte Formular für die Bestätigung des Studienabschlusses aller Fächer) sind bis zum Ende des Semesters, in welchem die Prüfungsleistungen erbracht wurden, einzureichen. Eine Erstattung ist ausschließlich einmal für die jeweilige Studierende bzw. den jeweiligen Studierenden an der Hochschule für Musik und Tanz Köln möglich.

(9) Erstattungen sind rückwirkend bis zu einem Jahr auf Antrag möglich.

§ 13 Sicherung der Qualität der Lehre und der Studienorganisation

Absatz 3 wird wie folgt geändert

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 werden auf Vorschlag des Rektorates durch den Senat gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 4 werden auf Vorschlag der Studierendenvertretung gewählt.

§ 14 wird neu eingefügt

§ 14 Verwendung der Einnahmen aus Studienbeiträgen

Die Mittel aus Studienbeiträgen sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie für die Ausgleichszahlungen an den Ausfallfonds zu verwenden. Die Mittel sind bis zur Verwendung wirtschaftlich anzulegen. Zinseinnahmen aus den Studienbeiträgen werden wie gezahlte Studienbeiträge behandelt.

§ 15 wird neu eingefügt

§ 15 Verteilung der Einnahmen aus Studienbeiträgen

(1) Bei der Aufteilung der Mittel nach Abzug der Zuführungen an den Ausfallfonds gemäß § 17 StBAG sowie nach Abzug der so gering wie möglich zu haltenden Kosten zur Erhebung von Studienbeiträgen wird ein Maß von 50 Prozent an die Fachbereiche und 50 Prozent an das Rektorat angestrebt. Die genaue Festlegung der beiden Anteilshälften erfolgt in gemeinsamer Absprache zwischen dem Rektorat und der Studienbeitragskommission.

(2) Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fachbereiche erfolgt nach der Zahl der in dem jeweiligen Semester eingeschriebenen zahlungspflichtigen Studierenden. Bei Einschreibung von Studierenden in mehreren Studiengängen sind die Mittel zu gleichen Teilen auf die beteiligten Fachbereiche zu verteilen.

(3) Abgaben an andere Hochschulen sind zu 50 Prozent aus den Mitteln des Rektorates und zu 50 Prozent aus den Mitteln der beteiligten Fachbereiche zu entrichten.

§ 16 wird neu eingefügt

§ 16 Verwendung durch die Fachbereiche

(1) Die Verwendung des Studienbeitragsaufkommens innerhalb eines Fachbereiches geschieht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen nach den in der Studienbeitragskommission entwickelten Kriterien. Über Maßnahmen und Kosten, die aus Studienbeiträgen finanziert werden, entscheidet der Fachbereichsrat oder die Dekanin bzw. der Dekan bzw. das Dekanat vor deren Verwendung. Erfolgt gegen ein Projekt seitens der Studierendenvertretung im Fachbereichsrat ein einstimmiges Votum, so wird das Projekt zur nochmaligen Beratung an die Studienbeitragskommission überwiesen.

(2) Die zur Verwendung stehenden Mittel müssen für eine direkt ersichtliche und zeitlich sowie inhaltlich unmittelbare Verbesserung der Lehre und Studienbedingungen verwendet werden.

Dies sind beispielsweise:

- Tutorien
- Lehrangebote, deren Inhalt sich an Erfordernissen des Arbeitsfeldes orientiert, die aber in der Studienordnung nicht explizit vorgesehen sind,
- Bessere Ausstattung der Lehr- und Seminarräume.

(3) Maßnahmen bzw. Kosten, die aus den Studienbeiträgen nicht finanziert werden können, sind beispielsweise:

- (Re-) Akkreditierungskosten,
- Generelle Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen; ausgenommen sind Raum- und Umbaumaßnahmen, die unmittelbar der Verbesserung der Lehre dienen,
- Maßnahmen, die langfristig finanzielle Bindungen nach sich ziehen, insofern ihre Finanzierung aus Studienbeiträgen nicht auf zwei bis drei Jahre limitiert und eine erfolgreiche Anschlussfinanzierung absehbar ist,
- Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend zur Imagebildung der Hochschule oder Profilierung einzelner Mitglieder der Hochschule geeignet sind,
- Die grundsätzliche und dauerhafte Finanzierung von Lehrveranstaltungen, die für ein ordnungsgemäßes Studium verpflichtend sind und nicht hinreichend angeboten werden können.

- (4) Der Erfolg der Maßnahmen ist zu evaluieren und im Rechenschaftsbericht auf der Internetseite der Hochschule zu veröffentlichen.

§ 17 wird neu eingefügt

§ 17 Verwendung durch das Rektorat

- (1) Die Kriterien der Verwendung des Studienbeitragsaufkommens für übergreifende Maßnahmen werden unter Einbeziehung der Studienbeitragskommission durch das Rektorat festgelegt. Ein detaillierter Zeit- und Verwendungsplan sowie eine ausführliche Projektbeschreibung sind vorzulegen.

- (2) Das Rektorat verwendet die ihm nach Abzug der Erhebungs- und Verwaltungskosten zukommenden Mittel zur Finanzierung zentraler Maßnahmen zu direkt ersichtlichen zeitlich sowie inhaltlich unmittelbaren Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen.

Solche Maßnahmen sind beispielsweise:

- Lehrangebote, deren Inhalt sich an den Erfordernissen des Arbeitsfeldes orientiert, die aber in der Studienordnung nicht explizit vorgesehen sind,
- Bessere Ausstattung der Seminar-, Unterrichts- und Überäume,
- Bibliotheksausstattung (Bestandserneuerung und -erweiterung),
- Verbesserung der Studienberatung und Informationsleistungen,
- Verbesserungen des Übebetriebs (webbasiertes Raumvergabesystem, Übehausabschottung),
- Veranstaltungen und Projekte, die zur Ergänzung des Lehrangebotes beitragen als auch Veranstaltungen und Projekte, die über die normalen Studieninhalte hinaus den allgemeinen Bildungsauftrag der Hochschule fördern.

- (3) Maßnahmen, die aus den Studienbeiträgen nicht finanziert werden können, sind beispielsweise:

- (Re-)Akkreditierungskosten,
- Gebäudesanierungsmaßnahmen,
- Energie- und Mietkosten,
- Beschaffung von konventioneller Ausstattung für Verwaltung und zentrale Einrichtungen, sofern letztere nicht explizit der Lehre dienen,
- Einrichtung und Betrieb von Ämtern und Verwaltungsstellen insbesondere wenn diese zum grundständigen Verwaltungsbetrieb der Hochschule gehören,
- Die grundsätzliche und dauerhafte Finanzierung von Lehrveranstaltungen, die für ein ordnungsgemäßes Studium verpflichtend sind und nicht hinreichend angeboten werden können,
- Maßnahmen, die langfristige finanzielle Bindungen nach sich ziehen, insofern ihre Finanzierung aus Studienbeiträgen nicht zwei bis drei Jahre limitiert und eine erfolgreiche Anschlussfinanzierung absehbar ist,
- Maßnahmen, die ausschließlich und überwiegend zur Imagebildung der Hochschule oder Profilierung einzelner Mitglieder der Hochschule geeignet sind.

- (4) Der Erfolg der Maßnahmen ist zu evaluieren und im Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen.

§ 18 wird neu eingefügt

§ 18 Rechenschaftsablegung

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan bzw. das Dekanat berichtet dem Fachbereichsrat einmal jährlich über die Mittelverwendung auf dezentraler Ebene. Der Bericht wird im Internet auf der Homepage der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

- (2) Das Rektorat berichtet dem Senat einmal jährlich über die verwendeten Mittel und die daraus finanzierten Maßnahmen. Der Bericht wird im Internet auf der Homepage der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

- (3) Eine Zuweisung der Mittel an die Fachbereiche und das Rektorat ist an das Vorliegen des Rechenschaftsberichtes des zwei Semester zurückliegenden Berichtszeitraumes gebunden.

§ 19 Schlussvorschriften

§ 19 bleibt unverändert

§ 20 In-Kraft -Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln“ in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 15.06.2009

Köln, den 15.06.2009

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**Änderungssatzung der
Grundordnung
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
13.05.2009**

Die Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 04. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

§ 5 Senat

Absatz 1 bleibt unverändert

Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

(2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Senats ist die Rektorin bzw. der Rektor.

Absätze 3 - 6 bleiben unverändert.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz“ in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 13. Mai 2009.

Köln, den 13.05.2009

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**Eignungsprüfungsordnung
für die
Bachelor und Master-Studiengänge
an der
Hochschule für Musik Köln
vom
29.05.2008**

In Verbindung mit der Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik Köln vom 20. Dezember 2006 und auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 und § 41 Abs. 5 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) beschließt die Hochschule für Musik Köln folgende Eignungsprüfungsordnung:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Eignungsprüfungsordnung
- § 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

II. Eignungsprüfung

- § 5 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfungen für die Bachelor-Studiengänge
- § 6 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfungen für die Master-Studiengänge
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungskommission

- § 9 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Zugang zu den Veranstaltungen des Kernmoduls
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Zulassungs- und Prüfungsbescheiden
- § 14 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

III. Immatikulation
§ 15 Immatikulation

IV. Jungstudierende
§ 16 Voraussetzung und Verfahren

V. Schlussbestimmung
§ 17 In-Kraft-Treten

Anlage: Prüfungsanforderungen

I. Allgemeiner Teil

**§ 1
Zweck der Eignungsprüfung**

- (1) Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, um in einem der folgenden Studiengänge ein Studium aufnehmen zu können:
 - a. Bachelor of Music,
 - b. Bachelor of Music in Education,
 - c. Bachelor of Arts,
 - d. Master of Music,
- (2) Eine Eignungsprüfung findet weiterhin statt bei Hochschulwechslerinnen und Hochschulwechslern sowie zur Aufnahme in das Pré College Cologne.
- (3) Eine Eignungsprüfung findet nicht statt für die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie Kontaktstudentinnen und Kontaktstudenten. Die Zulassung zum Promotionsverfahren regelt die Promotionsordnung.

**§ 2
Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen**

Die Eignungsprüfung zur Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik Köln ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich. Ausnahmen bilden die Studiengänge Schulmusik sowie der Bachelor of Music Ev. und Kath. Kirchenmusik.

Die Zulassung setzt voraus:

- a. die Einreichung eines Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen (s. § 3 und 4 der Eignungsprüfungsordnung),
- b. den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang (§§ 41 und 42 Kunsthochschulgesetz),
- c. das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung (§ 41 Abs. 5 Kunsthochschulgesetz).

**§ 3
Zulassungsantrag**

- (1) Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen bis zum 01. April bzw. 01.11 (nur für die Studiengänge Bachelor of Music Ev. und Kath. Kirchenmusik sowie Lehramt Musik) eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Hochschule für Musik Köln eingegangen sein (**Poststempel**). Als fristgerecht eingereicht gelten nur die Anträge, die sämtliche nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen enthalten. Über Einzelfälle entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung ist beizufügen:
 - a. ein vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular einschließlich einer Darstellung zur Studienmotivation (bis eine DIN A4 Seite),

- b. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. künstlerischen Betätigung (ein Passbild kann beigelegt werden),
- c. eine beglaubigte Fotokopie der Hochschulzugangsberechtigung bzw. gleichwertiger Abschlüsse aus dem Ausland,
- d. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zeitpunkt ihrer bzw. seiner Bewerbung bereits an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben ist,
- e. Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse laut entsprechender Prüfungsordnung,
- f. bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern des Studienganges Tanz ein Ärztliches Attest, aus dem die Eignung für Tanz hervorgeht,
- g. bei Minderjährigen eine Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten,
- h. Nachweis über die Zahlung der Bearbeitungsgebühr.

- (3) Wenn Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber eine besondere künstlerische Begabung gemäß § 41 Abs. 8 KunstHG und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen können, kann von den Qualifikationen nach § 41 Abs. 1 - 3, Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 u. 7 KunstHG ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (4) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die eine Zulassung nach § 1 Abs. 1 Buchstabe d - f (Master) anstreben, legen zum entsprechenden fristgerechten Antrag eine kurze Begründung sowie eine Schilderung ihrer bzw. seiner bisherigen Ausbildung und künstlerischen Betätigung (Portfolio) vor.
- (5) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die bisher an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen ihrem bzw. seinem Antrag Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen sowie ggf. erworbene Credits beifügen.
- (6) Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Ein Anspruch auf Zulassung zur Eignungsprüfung besteht in diesen Fällen nicht.

**§ 4
Nachweis deutscher Sprachkenntnisse**

- (1) Von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern aus nicht deutschsprachigen Ländern werden Sprachkenntnisse erwartet. Das Nähere hierzu regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen.

II. Eignungsprüfung

**§ 5
Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung für die Bachelor-Studiengänge**

- (1) Die Eignungsprüfung dient dem grundsätzlichen Nachweis der künstlerischen Eignung für die Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Musik Köln.
- (2) Die Eignungsprüfung besteht aus:
 - a. einer Prüfung im gewählten Hauptfach (Kernmodul),
 - b. einer Prüfung in Musiktheorie und Gehörbildung,
 - c. einer praktischen Prüfung im angegebenen Zweitinstrument (nicht bei allen Studiengängen, s. Anlagen),
 - d. einem Kolloquium (nicht bei allen Studiengängen, s. Anlagen),
 - e. einer pädagogischen Prüfung (Bachelor of Music in Education, s. Anlage).

Die von der Bewerberin bzw. dem Bewerber während der Eignungsprüfung zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Anlage.

**§ 6
Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung für die Master-Studiengänge**

- (1) Die Eignungsprüfung für ein Masterstudium dient dem Nachweis, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erwarten lässt, dass sie

bzw. er auf Grund weiterer Förderung hervorragende künstlerische bzw. künstlerisch-pädagogische Leistungen erbringen wird.

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu einem Master-Studiengang an der Hochschule für Musik Köln ist ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder ein vergleichbarer Abschluss an einer Musikhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit vergleichbaren Abschlüssen.
- (3) Bachelor-Abschlüsse, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit eine Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (4) Die Prüfungsanforderungen im Einzelnen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule für Musik Köln einen Prüfungsausschuss.
- (2) Er besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor oder einer Prorektorin bzw. einem Prorektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem. Außerdem gehören ihm die Dekaninnen bzw. Dekane der Fachbereiche, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied an. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, der Lehrkraft für besondere Aufgaben und der künstlerischen Mitarbeiterin bzw. des künstlerischen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das studentische Mitglied wirkt bei den künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen und Prüfungsaufgaben beratend mit.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig. Er ist weiterhin zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Eignungsprüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Eignungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 8

Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungsausschuss in Zuständigkeit für die Eignungsprüfung bestellt für jedes Feststellungsverfahren die Prüferinnen bzw. Prüfer für die Eignungsprüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzenden. Der Eignungsprüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter oder der Dekanin bzw. dem Dekan übertragen. Einer Eignungsprüfungskommission gehören mindestens drei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter, gegebenenfalls auch Vertreterinnen und Vertreter einer Fachgruppe an. Prüfungsberechtigt sind grundsätzlich haupt- und nebenamtliche Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte, die an der Hochschule für Musik Köln lehren sowie künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt die Führung des Protokolls. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 9

Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in der Regel nicht öffentlich.

- (2) Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung ergeben sich aus der Anlage. Die dort angegebenen Aufgabenstellungen sind verpflichtend für den Vortrag.
- (3) Über die Eignungsprüfung ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Tag und Ort der Prüfung,
 - b. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
 - c. den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie Angaben über den gewählten Bachelor- oder Master-Studiengang,
 - d. Inhalte und Dauer der Prüfung,
 - e. die Bewertung der Prüfung,
 - f. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc,
 - g. ggf. die Zuteilung zum Hauptfachlehrer bzw. Standort.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen der künstlerisch-praktischen und der theoretischen Einzelprüfung sowie der Sprachprüfung werden wie folgt bewertet:

25 - 20 Punkte

= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,

19 - 15 Punkte

= eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung,

14 - 10 Punkte

= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, den Anforderungen aber noch entspricht,

9 - 5 Punkte

= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung,

4 - 0 Punkte

= eine nicht bewertbare Leistung.

Jeder Prüfungsteil wird mit einer Punktzahl bewertet. Die Voraussetzung für die Aufnahme sind 18 Punkte. Die Bewertungen können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden. Bei zwei Eignungsprüfungsrunden wird die erste Runde mit „Ja“ oder „Nein“ bewertet.

- (2) Die Bewertung wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission gesondert beurteilt und erfolgt unmittelbar im Anschluss an die abgelegte Prüfungsleistung. Sie wird mit je einer Einzelwertung versehen, aus deren arithmetischen Mittel - nach Streichung des besten und schlechtesten Ergebnisses - sich die Punktzahl für die Prüfungsleistung ergibt. Dabei wird das Ergebnis der Bildung des arithmetischen Mittels nur bis zur ersten Stelle hinter dem Komma berücksichtigt (bei Prüfungen mit mindestens sechs Prüferinnen bzw. Prüfern).
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Die Eignungsprüfung in den grundständigen Bachelor Studiengängen ist bestanden, wenn die Gesamtpunktzahl der künstlerisch-praktischen Prüfung mindestens 18 Punkte erreicht.
- (5) Die Eignungsprüfung in den Master-Studiengängen ist bestanden, wenn die Gesamtpunktzahl der künstlerisch-praktischen Prüfung mindestens 20 Punkte erreicht.
- (6) Die Eignungsprüfung für den Studiengang Graduate Diploma ist bestanden, wenn die Gesamtpunktzahl der künstlerisch-praktischen Prüfung mindestens 20 Punkte erreicht.

§ 11

Zugang zu den Veranstaltungen des Kernmoduls

- (1) Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Studienbewerber innen und -

bewerber mit bestandener Eignungsprüfung, so verteilt das Rektorat die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe verfügbarer Plätze.

- (2) Die Verteilung richtet sich nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung.
- (3) Über die Zuweisung zu dem Hauptfach entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs in Abstimmung mit dem Rektorat.

**§ 12
Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann im gleichen Studiengang und gleichen Fach nur einmal wiederholt werden. Alle prüfungsrelevanten Arbeiten werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind.
- (2) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die die Prüfung bestanden haben, aber aufgrund des beschränkten Studienplatzangebotes nicht zugelassen werden konnten, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Bewerberinnen und Bewerber im Nachrückverfahren können an der nächsten Eignungsfeststellungsprüfung teilnehmen.
- (3) Eine Wiederholung der Prüfung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.
- (4) Die festgestellte Eignung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Studienjahr Gültigkeit.

**§ 13
Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsbescheiden**

- (1) Kann eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung von der bzw. dem Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht vorgenommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die bzw. der Vorsitzende kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.
- (3) Kommt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung der bzw. des Vorsitzenden von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber muss durch die bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Wird ein Ausschlussgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach Abs. 4. Wird ein Ausschlussgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

**§ 14
Zeitliche Begrenzung der Zulassung**

- (1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr. Zugelassene Studienbewerber, die ihr Studium wegen der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht aufnehmen können, müssen dies der Hochschule unverzüglich mitteilen. Sie werden auf Antrag zu dem auf das Ende ihrer

Dienstzeit folgenden Studienjahr immatrikuliert. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden in diesem Fall keine Anwendung.

- (2) Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber - abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 - sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr immatrikuliert.

III. Immatrikulation

**§ 15
Immatrikulation**

Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres. Es gilt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik Köln.

IV. Jungstudierende

**§ 16
Voraussetzungen und Verfahren**

- (1) Jugendliche, die ein ordentliches Studium noch nicht aufnehmen können, weil sie noch allgemein bildende Schulen besuchen, können bis Ende ihrer Schulzeit als Jungstudierende aufgenommen werden, wenn sie eine außergewöhnliche musikalische Begabung besitzen und eine besondere Befähigung in dem von ihnen gewählten Hauptfach nachweisen.
- (2) Die Prüfungskommissionen befinden nach der Prüfung im Hauptfach über die außergewöhnliche Begabung. Der Prüfungsausschuss stellt das Prüfungsergebnis fest. Im Bescheid der Hochschule wird lediglich die Zulassung oder Nichtzulassung ausgedrückt. Einzelne Prüfungsergebnisse werden nicht mitgeteilt.
- (3) Die Zulassung erfolgt für ein Jahr und kann jeweils um ein Jahr verlängert werden.
- (4) Die Verlängerung wird jeweils nach erfolgreicher künstlerisch-praktischer Prüfung ohne Beurteilung mit dem gewählten Instrument bzw. der Stimme ausgesprochen.
- (5) Die Zulassung kann nur ausgesprochen werden, wenn die Lehrkapazität der Hochschule für Musik Köln dies erlaubt. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

V. Schlussbestimmung

**§ 17
In-Kraft-Treten**

Diese Eignungsprüfungsordnung tritt erstmals mit dem Eignungsprüfungsverfahren für das Studienjahr 2008/09 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereiche sowie des Senats vom 29. Mai 2008.
Köln, den 30.05.2008

Der Rektor
Prof. Josef Protschka

Anlage:

Prüfungsanforderungen Eignungsprüfungsordnung

Bachelor of Music (Zupfinstrumente, Instrumente Alte Musik, Harfe, Gitarre, Mandoline, Blockflöte, Cembalo, viola da Gamba, Laute)

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
A. Nebenfachprüfungen
B. Hauptfachprüfung

A. Nebenfachprüfungen

Für Blockflöte und Harfe ist ein Tasteninstrument (Klavier, Orgel oder Cembalo) als Instrumentales Nebenfach zu prüfen.
(Nicht für Gitarre, Laute, Viola da Gamba und Mandoline!)

Amtliche Bekanntmachung Nr. 31/2009**Klavier:**

Zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von etwa Bach, Kleine Präludien, Schumann, Album für die Jugend, Bartok, Mikrokosmos II-III.

Dauer: bis 10 Minuten

oder

Orgel:

Leichte bis mittelschwere kürzere Stücke aus verschiedenen Stilrichtungen, z. B. Acht kleine Präludien und Fugen von J. S. Bach)

Dauer: bis 10 Minuten

oder

Cembalo:

1. Begleitung von leichten Sonaten am Cembalo (ein langsamer und ein schneller Satz)

2. Literaturspiel; zwei bis drei Stücke aus verschiedenen Stilepochen

Dauer: bis 10 Minuten

Gehörbildung

Schriftlicher Test (Diktat):

Zwei- und Dreitonfolgen,

Skalen,

Melodien,

Zweiklänge,

Dreiklänge und Umkehrungen,

Rhythmen.

Elementare Musiklehre

Schriftlicher Test:

Bestimmung von Tonhöhen, Intervallen, Tonarten, Tonleitern, Dreiklängen und Umkehrungen.

Dauer: insgesamt 90 Minuten

B. Hauptfachprüfungen**Gitarre:**

a. ein Werk aus der Barockzeit (Präludium von Bach o. ä.),

b. ein Werk des 19. Jahrhunderts (Sonatensatz, Variationen o. ä.),

c. eine Komposition, die nach 1950 entstanden ist (von Henze, Krenek, Britten o. ä.) eines vorgelegten Generalbasses mittlerer Schwierigkeit.

Mandoline:

Programm aus drei verschiedenen Stilepochen, darunter ein Originalwerk des 19. Jahrhunderts für Mandoline Solo und ein Originalwerk des 20. Jahrhunderts.

Blockflöte:

Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen.

Cembalo:

a. ein Werk des 17. Jahrhunderts Wahlweise von Fescobaldi, Froberger, Louis Couperin etc.,

b. eine Fuge (mindestens dreistimmig),

c. wahlweise eine Sonate von Scarlatti, Soler, Seixas etc.,

d. zwei bis drei Sätze aus einer Suite eines französischen Komponisten des 18. Jahrhunderts,

e. Blattspiel.

Laute:

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen.

Viola da Gamba:

Eine Etüde,

ein solistisches Werk aus der Renaissance, etwa Ortiz;

ein solistisches Werk aus dem Barock, etwa eine Suite von M. Marais oder eine Sonate von J. S. Bach.

Harfe:

Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen, darunter eine Etüde.

Barockvioloncello in Kombination mit Viola da Gamba:

Ein Ricercar von D. Gabrielli oder zwei Sätze aus einer Suite von J. S. Bach nach eigener Wahl,
eine Barocksonate nach eigener Wahl.

Dauer der Prüfung: 15 Minuten

Die Prüfungskommission behält sich die Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

Master of Music (Instrumente Solo)

Aus einem vorgeschlagenen repräsentativen Konzertprogramm freier Wahl von 45 Minuten.

Die Eignungsprüfungskommission wählt die vorzutragenden Stücke unmittelbar vor der Prüfung aus. Hinzu kommt ein Gespräch.

Dauer: ca. 20 Minuten

Master of Music (Alte Musik auf Historischen Instrumenten und Barock Gesang)

Werke aus verschiedenen Stilepochen von insgesamt 60 Minuten Dauer. Die Eignungsprüfungskommission wählt die vorzutragenden Sätze aus.

Dauer: 20 Minuten

Barockvioline:

Drei Werke aus verschiedenen barocken Stilen, darunter ein Werk des 17. Jahrhunderts.

Barockviola:

Drei Werke aus verschiedenen barocken Stilen des 17. bis 18. Jahrhunderts, darunter zwei Sätze aus einer Suite von J. S. Bach.

Barockvioloncello:

Ein Ricercar von D. Gabrielli,
zwei Sätze aus einer Suite von J. S. Bach,
eine barocke oder frühklassische Sonate.

Viola da Gamba:

Jeweils ein Werk eines englischen und eines französischen Komponisten des 17. Jahrhunderts,

eine Sonate von J. S. Bach,

eine Sonate von C. Ph. E. Bach oder J. Chr. Bach.

Blockflöte:

Drei Werke aus verschiedenen barocken Stilen, darunter eine Canzone oder Sonata des italienischen Frühbarocks.

Traversflöte:

Eine Solofantasie von G. Ph. Telemann,
eine Suite eines französischen Komponisten,
ein Werk der Frühklassik.

Barockoboe:

Eine Sonate des deutschen Barock,
eine Sonate des italienischen Barock,
ein Werk der Frühklassik.

Barocktrompete:

Eine Sonata oder Ricercata von G. Fantini,
eine Sonate des italienischen Barock,
ein Werk (Sonate, Konzert oder Kammermusik) des deutschen Barock.

Historische Posaune:

Ein Satz aus einer Bach-Kantate, z. B. aus BWV 2, 4, 21, 38, 64),

eine Canzone im Stil Frescobaldi, G. B. Fontanata u. a.,

ein Motet mit Basso Continuo im Stil G. B. Riccio, G. P. Cima u. a.,

ein diminuiertes Madrigal oder Motet, z. B. Diminutionen nach Bassano, Rognoni, s. italienische Diminutionen R. Erich.

Die Eignungsprüfung kann auf Alt-, Tenor- oder Bassposaune gespielt werden. Eine Kombination ist auch möglich. Tonhöhe ist A 440 Hz mitteltönig.

Naturhorn:

Ein Werk des Barock,

ein Konzert der Klassik,

eine Etüde von Gallay.

Laute:

Ein Werk des italienischen oder englischen Frühbarock,

eine französische Suite des 17. Jahrhunderts,

ein Werk von J. S. Bach.

Cembalo:

Ein Werk des 17. Jahrhunderts,

ein Werk von J. S. Bach,

ein Werk des französischen Komponisten bzw. von D. Scarlatti oder den Bach Söhnen.

Fortepiano:

Ein Werk von J. S. Bach,

ein Werk der Bach Söhne,

ein Werk der Wiener Klassik.

Barockgesang:

Eine Arie/Kantate des 17. Jahrhunderts von Cl. Monteverdi, G. Caccini oder B. Strozzi,

eine Arie von J. S. Bach, G. Ph. Telemann oder G. F. Händel,

eine Arie oder ein Lied von W. A. Mozart, den Bach Söhnen oder G. Paisiello.

Bachelor of Music (Blasinstrumente, Schlagzeug, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagzeug und Pauken)

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- A. Nebenfachprüfungen
- B. Hauptfachprüfung

A. Nebenfachprüfungen

Für alle angegebenen Instrumente ist ein Tasteninstrument (Klavier, Orgel oder Cembalo) als instrumentales Nebenfach zu prüfen.

Nebenfach Klavier:

Zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von etwa Bach, Kleine Präludien, Schumann, Album für die Jugend, Bartok, Mikrokosmos II-III.

Dauer: bis 10 Minuten
oder

Nebenfach Orgel:

Leichte bis mittelschwere kürzere Stücke aus verschiedenen Stilrichtungen, z. B. Acht Kleine Präludien und Fugen von J. S. Bach)

Dauer: bis 10 Minuten
oder

Nebenfach Cembalo:

1. Begleitung von leichten Sonaten am Cembalo (ein leichter und ein schneller Satz),
2. Literaturspiel (zwei bis drei Stücke aus verschiedenen Stilepochen).

Dauer: bis 10 Minuten

Gehörbildung:

Schriftlicher Test (Diktat):

Zwei- und Dreitonfolgen,
Skalen,
Melodien,
Zweiklänge,
Dreiklänge und Umkehrungen,
Rhythmen.

Elementare Musiklehre:

Schriftlicher Test:

Bestimmung von Tonhöhen, Intervallen und Tonarten, Tonleitern, Dreiklängen und Umkehrungen

Dauer insgesamt: 90 Minuten

B. Hauptfachprüfung**Querflöte:**

Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen.

Oboe:

Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen.

Klarinette:

Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen.

Saxophon:

Eines der populären Saxophonkonzerte, z. B. von Glazounov oder Ibert,
eine Sonate, z. B. von Creston oder E. Schulhoff,
eine Etüde, z. B. von Bozza oder Jeti.

Fagott:

Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen.

Horn:

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen.

Trompete:

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen.

Posaune:

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen.

Tuba:

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen.

Pauken und Schlagzeug:

Kleine Trommel: Drei kurze Etüden oder Soli sowie vom Blatt Spiel einer leichten Stimme.

Pauken: Drei kurze Etüden oder Soli sowie vom Blatt Spiel einer leichten Stimme.

Xylophon/Marimba: Drei kurze Etüden oder Soli sowie vom Blatt Spiel einer leichten Stimme, Nachspielen einfacher, vorgespielter Tonfolgen (nach dem Gehör - ohne Noten).

Klavier (innerhalb der Schlagzeugprüfung): Vom Blatt Spiel leichter Stücke und leichter Akkordfolgen.

Dauer der Prüfungen: 15 Minuten

Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

Bachelor of Music Dirigieren (Chor und Orchester)

Das Feststellungsverfahren beinhaltet folgende Prüfungsarten, -inhalte und -zeiten.

Schriftliche Teilhauptfachprüfung**Gehörbildung:**

Klausur: ein bis vierstimmige Diktate in verschiedenen Stilen

Dauer: 60 Minuten

Tonsatz:

Klausur: Harmonisierung gegebener Vorlagen modulatorischer Satz nach historischem Vorbild (Klassik oder Romantik),

zweistimmiger polyphoner Satz nach historischem Vorbild vokal (Renaissance) oder instrumental (Barock)

Dauer: 3 Stunden.

Hauptfachprüfung**Dirigieren (Chorleitung):**

Vortrag von drei anspruchsvollen Klavierstücken aus verschiedenen Stilepochen. Der Vortrag eines anspruchsvollen Stückes auf einem anderen Instrument (ggf. auch Gesangsvortrag) kann mit zur Beurteilung herangezogen werden.

Vom Blatt Spiel aus vierstimmigen Bach-Chorälen in alten Schlüsseln, aus leichteren Chorpartituren und Klavierauszügen der Oratorienliteratur.

Nachweis eines ausgebildeten Gehöres:

Praktische Prüfung am Klavier (rhythmisch, melodisch, harmonisch) und vom Blatt Singen einer Chorstimme.

Vorbereitetes Dirigat aus vorher bekannt gegebenen Chorpartituren.

Dauer: 20 bis 30 Minuten

Dirigieren (Orchesterleitung):

Vortrag von drei technisch anspruchsvollen Klavierstücken aus verschiedenen Stilepochen. Der Vortrag eines anspruchsvollen Stückes auf einem anderen Instrument (ggf. auch ein Gesangsvortrag) kann mit zur Beurteilung herangezogen werden.

Übungen im Begleiten - vorbereitetes Klavierauszugsspiel - vorbereitetes Partiturspiel -

Vom Blatt Spiel aus vierstimmigen Bach-Chorälen in alten Schlüsseln und aus leichteren Orchesterpartituren und Klavierauszügen der Opernliteratur.

Nachweis eines ausgebildeten Gehöres:

Praktische Prüfung am Klavier (rhythmisch, melodisch, harmonisch) und vom Blatt Singen einer Chorstimme.

Vorbereitetes Dirigat (Beethoven, auch Strawinsky)

Dauer: 20 bis 30 Minuten

Nach Ablegen aller Prüfungsteile der Hauptfachprüfung stellt die Eignungsprüfungskommission fest, ob diese „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ ist.

Bachelor of Music Gesang

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

A. Nebenfachprüfungen

B. Hauptfachprüfung

A. Nebenfachprüfungen**Klavierspiel:**

Zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von etwa Bach, Kleine Präludien, Schumann, Album für die Jugend, Bartok, Mikrokosmos II-III.

Dauer: bis 10 Minuten.

Gehörbildung:

Schriftlicher Test (Diktat):

Zwei- und Dreitonfolgen,
Skalen,
Melodien,
Zweiklänge,
Dreiklänge und Umkehrungen,
Rhythmen.

Elementare Musiklehre:

Schriftlicher Test:

Bestimmung von Tonhöhen, Intervallen, Tonarten, Tonleitern, Dreiklängen und Umkehrungen

Dauer: insgesamt 90 Minuten.

B. Hauptfachprüfungen:

Vorzubereiten sind drei Lieder und drei Arien aus verschiedenen Stilepochen, davon mindestens ein Werk in deutscher Sprache. Ebenfalls findet ein Gespräch mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber statt. Bewertet werden die stimmliche Eignung, das technische Können sowie der musikalische Ausdruck.

Dauer: 15 Minuten

Die Eignungsprüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu singenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

Master of Music Gesang**Master Oper:**

1. Prüfung im Hauptfach

Es ist ein Repertoire von 45 Minuten vorzubereiten. Darin müssen vier Opernarien mit den dazu gehörenden Rezitativen enthalten sein sowie zwei Oratorienarien mit den dazu gehörenden Rezitativen; weiterhin vier Lieder, davon zwei in deutscher Sprache. Aus diesem Repertoire wählt die Eignungsprüfungskommission einen Gesangsvortrag von bis zu 20 Minuten aus. Beim Vortrag der Opernarien wird eine szenische Darstellung erwartet.

2. Gestalteter Vortrag eines Textes in deutscher Sprache,
3. Kolloquium.

Master Konzert:

1. Prüfung im Hauptfach:

Es ist ein Repertoire von 45 Minuten vorzubereiten. Darin müssen vier Opernarien mit den dazu gehörenden Rezitativen enthalten sein sowie zwei Oratorienarien mit den dazu gehörenden Rezitativen; weiterhin vier Lieder, davon zwei in deutscher Sprache. Aus diesem Repertoire wählt die Eignungsprüfungskommission einen Gesangsvortrag von bis zu 20 Minuten aus.

2. Gestalteter Vortrag eines Textes in deutscher Sprache,
3. Kolloquium.

Bachelor of Music Jazz/Populäre Musik

Das Feststellungsverfahren beinhaltet folgende Prüfungsarten, -inhalte und -zeiten.

Nebenfachprüfungen**Klavierspiel für Jazz/Pop:**

Ein Stück im Schwierigkeitsgrad etwa von Children`s Song (Chick Corea) oder „Jazz for the Young Pianist“ Bd. 1 (Oscar Peterson). Weiterhin ein einfacher Jazz-Standard, ein Pop-Song oder ein Blues. Darstellung einer einfachen Jazz-Kadenz (etwa II-V-I-IV).

Gehörbildung:

Schriftlicher Test (Diktat):

Skalen,
Jazztypische Melodien,
Zweiklänge und Intervalle,
Dreiklänge und Umkehrungen,
Jazztypische Vierklänge.

Harmonielehre:

Schriftlicher Test:

Analyse einer Akkordfolge,
Erstellung eines einfachen fünfstimmigen Klaviersatzes nach harmonischer Vorlage,
Harmonisation einer vorgegebenen Melodie.
Dauer: insgesamt zwei Stunden für beide Tests.

Hauptfachprüfung

Alle Eignungsprüfungen (bis auf Komposition/Arrangement) werden mit einer Band absolviert, die die Hochschule für Musik und Tanz stellt. Die Eignungsprüfung kann einen Gesprächsanteil beinhalten.

a. Jazz-Instrumente (ausser Schlagzeug):

Vorspiel von drei vorbereiteten Jazz/Pop-Standards mit Improvisation. Dabei sollten verschiedene Tempi und Charaktere (also etwa: Ballad, Up-Time, Modal, Jazz-Waltz etc.) gewählt werden. Vorspiel einer vorbereiteten Solo-Transkription.

Dauer: bis zu 20 Minuten

Jazz-Schlagzeug:

Vorspiel von drei Stücken aus Jazz- oder Popmusik in möglichst unterschiedlichen tempi. Dabei müssen ternäre und binäre Grooves gespielt werden. In einem Stück sollen „Four-Four“ gespielt werden. Vorspiel einer vorbereiteten Etüde (etwa Wilcox).

Dauer: bis zu 20 Minuten

b. Jazz-Gesang:

Vorsingen von drei vorbereiteten Songs (zwei mit Mikrofon; einer ohne Mikrofon) aus Jazz- oder Popmusik. Dabei sollte ein Song eine Ballade sein. Eine Scat-Improvisation über einen dieser Songs ist Bestandteil der Eignungsprüfung. Vorsingen einer einfachen Solo-Transkription eines Instrumental-Songs.

Dauer: bis zu 20 Minuten

c. Jazz-Komposition/Arrangement

Vorlage einer Mappe mit mindestens drei eigenen Arbeiten für verschiedene Ensembles in Partiturform und wenn möglich auch als Audio- oder MIDI-Datei. Diese Arbeiten müssten aus dem Bereich Jazz sein. Dabei gilt auch ein Arrangement etwa eines Standards als eigene Arbeit.

Schriftlicher Test:

Lösung unterschiedlicher kurzer Aufgabenstellungen aus den Bereichen Harmonisation, Instrumentierung, Voicing -Technik und Melodienbildung.
Dauer insgesamt: zwei Stunden

Mündlicher Test:

Beantwortung von Fragen zum musikalischen Aufbau, Reharmonisation, stilistischer Bandbreite

Dauer: 20 Minuten

Master of Music Kammermusik Feste Besetzung

Feste Kammermusikensembles in klassischer Besetzung mit mindestens drei Instrumenten. Duos sind nur möglich in den Kombinationen Klavier-Violine und Kavier-Violoncello und Mandoline-Gitarre.

- zwei vollständige Werke aus zwei Stilepochen. Die Eignungsprüfungskommission wählt die vorzutragenden Stücke aus.

Dauer: 20 Minuten

Master of Music Kammermusik für Pianisten

Es ist ein repräsentatives Solowerk sowie Kammermusikerwerke in verschiedener Besetzung vorzubereiten. Die Partner sind mitzubringen. Repertoireumfang: ca. 45 Minuten

Blattspiel

Gespräch

Gesamtdauer: 20 Minuten

Bachelor of Music Evangelische und Katholische Kirchenmusik**Nebenfachprüfung****Tonsatz:**

Klausur: Aussetzen einer Liedmelodie und eines bezifferten Basses im vierstimmigen Satz

Dauer: 90 Minuten

Mündlich-praktische Prüfung: Beherrschung der Grundlagen der Harmonielehre, einschließlich diatonischer Modulation und Spielen eines bezifferten Basses

Dauer: 15 Minuten

Gehörbildung:

Klausur, Diktat:

- einer mittelschweren dur-moll-tonalen oder freitonalen Melodie,
- eines zweistimmigen tonalen Rahmensatzes oder eines Biciniums,
- eines einfachen, homophonen Choralatzes oder einfacher Akkordverbindung,
- von rhythmischen Beispielen.

Dauer: 60 Minuten

Mündlich-praktische Prüfung: Nachweis eines entwicklungsfähigen Gehöres durch Bestimmung von Taktarten, Intervallen und einfachen Akkordverbindungen, Reproduzieren von Rhythmen und vom Blatt Singen einer einfachen Chorstimme.

Dauer: 15 Minuten

Hauptfachprüfungen**Mündlich-praktische Prüfungen:****Orgelspiel:**

Vorspiel von zwei mittelschweren Orgelwerken aus verschiedenen Stilepochen, Vom Blatt Spiel, Unvorbereitete Begleitung eines Kirchenliedes nach einstimmiger Vorlage mit Vor- und Nachspiel.

Dauer: 15-20 Minuten

Klavierspiel:

Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen, darunter der Kopfsatz einer mittelschweren klassischen Sonate.

Dauer: 15 Minuten

Chorleitung:

Dirigieren eines vorbereiteten Chorsatzes, vom Blatt Dirigieren eines einfachen Kantionalsatzes mit Identifizierung falscher Töne, vom Blatt Singen einer Chorstimme, Feststellung der Stimmlage.

Dauer: 10 Minuten

Singen und Sprechen:

Nachweis einer bildungsfähigen Stimme durch Vortrag eines Kunstliedes und eines unbegleiteten Choral. Lesen eines Textes.

Dauer: 10 Minuten

Gregorianik (nur für kath. Bewerberinnen und Bewerber):

Kenntnis der gregorianischen Notation, Vortrag leichter Choralmeldien.

Dauer: 5 Minuten

Bachelor of Music Instrumentale und Elektronische Komposition**Einzureichende Werke**

Zusammen mit der Bewerbung müssen folgende Arbeitsproben eingereicht werden: Für den Studiengang „Instrumentale Komposition“ mindestens drei Partituren von Werken mit verschiedenen Besetzungen (KEINE Originale), ggf. mit Aufnahmen auf CD.

Amtliche Bekanntmachung Nr. 31/2009

Für den Studiengang „Elektronische Komposition“ Aufnahmen auf CD oder DVD von mindestens drei Werken, die ganz oder teilweise mit elektronischen Medien realisiert wurden, ggf. mit Partituren.

Vorauswahl

Die eingereichten Kompositionen werden von den Mitgliedern der Kommission gesichtet und es wird eine Auswahl getroffen. Die ausgewählten Kandidaten werden zur Hauptfachprüfung eingeladen.

Hauptfachprüfung

Kolloquium: Vorstellung und Diskussion eingereicherter Werke, Fragen zur musikalischen Ästhetik, zu künstlerischen Zielsetzungen und zu Vorkenntnissen im Bereich der zeitgenössischen Musik oder der elektronischen Musik.

Dauer: max. 30 Minuten

Ziel: Auswahl zur weiteren Prüfung

Theorieprüfung *

Nur nach bestandener Hauptfachprüfung

a. Gehörbildung

Klausur mit ein- und mehrstimmigen Diktaten

(Probeklausur als PDF auf der Homepage der Hochschule unter Studiengänge/Komposition)

Dauer: eine Stunde

b. Tonsatz

Klausur mit folgenden Inhalten: Harmonisierung gegebener Vorlagen, modulatorischer Satz nach historischem Vorbild, zweistimmiger polyphoner Satz, vokal oder instrumental.

(Probeklausur als PDF auf der Homepage der Hochschule unter Studiengänge/Komposition)

Dauer: drei Stunden

* in Ausnahmefällen (außergewöhnliche künstlerische Qualifikation) kann eine nicht bestandene Theorieprüfung vor dem Studienbeginn wiederholt werden.

Nebenfachprüfung

Nur nach bestandener Hauptfachprüfung

Nur instrumentale Komposition

Klavierprüfung

Zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von etwa Bach, Kleine Präludien, Schumann, Album für die Jugend, Bartok, Mikrokosmos II-III.

Dauer: bis 10 Minuten

Nur elektronische Komposition

Mündliche Prüfung:

Einfache und grundlegende Fragen aus den Bereichen Computer und Studiotechnik zu Betriebssystemen, Audioformaten, Schnittstellen, Studiogeräten und Signalführung.

Dauer: bis 10 Minuten

* Theorie- und Nebenfachprüfung Klavier finden bevorzugt an einem Tag statt. Die mündliche Prüfung zur elektronischen Komposition findet am Tag der Hauptfachprüfung statt.

Master of Music Liedbegleitung für Pianisten

1. Drei vollständige Klaviersolowerke verschiedenen Charakters aus mindestens zwei Stilepochen. Eines der Werke soll virtuosens Ansprüchen genügen. Die Eignungsprüfungskommission wählt die vorzutragenden Sätze aus.

2. Sechs Lieder von mindestens drei verschiedenen Komponistinnen und Komponisten (mit eigener Sängerin bzw. eigenem Sänger). Bewerberinnen und Bewerber, die keine eigene Sängerin bzw. keinen eigenen Sänger mitbringen, werden Sängerinnen bzw. Sänger zur Verfügung gestellt. In diesem Fall werden aus einem von den Bewerberinnen und Bewerbern bei der Anmeldung anzugebenden Repertoire von zwölf Liedern durch die Dekanin bzw. den Dekan des für die künstlerische Gesangsausbildung zuständigen Fachbereiches sechs Lieder ausgewählt. Die Eignungsprüfungskommission wählt die vorzutragenden Lieder aus.

3. vom Blatt Spiel.

Dauer insgesamt: 20 Minuten

Master of Music Neue Musik

Es ist ein 45minütiges Repertoire mit repräsentativen Werken verschiedener Epoche, davon 50 Prozent aus dem Bereich zeitgenössischer Musik vorzubereiten.

Kolloquium

Dauer insgesamt: 20 Minuten

Bachelor of Music Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass)

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- A. Nebenfachprüfungen
- B. Hauptfachprüfung

A. Nebenfachprüfungen

Für alle angegebenen Instrumente ist ein Tasteninstrument (Klavier, Orgel oder Cembalo) als instrumentales Nebenfach zu prüfen.

Klavier:

Zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von etwa Bach, Kleine Präludien, Schumann, Album für die Jugend, Bartok, Mikrokosmos II-III.

Dauer: bis 10 Minuten

oder

Orgel:

Leichte bis mittelschwere kürzere Stücke aus verschiedenen Stilrichtungen, z. B. Acht Kleine Präludien und Fugen von J. S. Bach)

Dauer: bis 10 Minuten

oder

Cembalo:

1. Begleitung von leichten Sonaten am Cembalo (ein langsamer und ein schneller Satz),

2. Literaturspiel (zwei bis drei Stücke aus verschiedenen Stilepochen)

Dauer: bis 10 Minuten

Gehörbildung:

Schriftlicher Test:

Zwei- und Dreitonfolgen,

Skalen,

Melodien,

Zweiklänge,

Dreiklänge und Umkehrungen,

Rhythmen.

Elementare Musiklehre:

Schriftlicher Test:

Bestimmung von Tonhöhen, Intervallen, Tonarten, Tonleitern, Dreiklänge und Umkehrungen.

Dauer: insgesamt 90 Minuten

B. Hauptfachprüfung

Violine:

1. Ein langsamer und ein schneller Satz aus einer der Solo-Sonaten oder Partituren von J. S. Bach,

2. Ein schneller Satz aus einem romantischen Konzert,

3. Ein langsamer Satz aus einem klassischen Konzert,

4. eine Etüde von Rode, Dont op 35, Gaviniés, Wienawski oder Paganini.

Viola:

Zwei mehrsätzige Werke aus verschiedenen Epochen,

zwei Etüden Campagnoli, Dont, Hoffmeister oder Rode.

Violoncello:

Eine Solosuite von J. S. Bach,

eine Etüde (Duport, Popper, Piatti) oder ein virtuosens Stück,

ein vollständiges Konzert.

Kontrabass:

Zwei Werke aus verschiedenen Epochen,

eine Etüde (Breuer, Kreutzer, Siimandl),

Tonleitern, Arpeggien.

Dauer: 15 Minuten

Die Eignungsprüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

Master of Music Instrumente Solo

Aus einem vorgeschlagenen repräsentativen Konzertprogramm freier Wahl von 45 Minuten Dauer werden ca. 20 Minuten geprüft. Die Eignungsprüfungskommission wählt die vorzutragenden Stücke unmittelbar vor der Prüfung aus. Hinzu kommt ein Gespräch.

Bachelor of Arts Tanz

Das Feststellungsverfahren beinhaltet folgende Prüfungsarten, -inhalte und -zeiten:

a. Als Zulassungsvoraussetzung ist ein ärztliches orthopädisches Zeugnis über die körperliche Eignung für ein Tanzstudium vorzulegen.

b. Hauptfachprüfung

Klassischer Tanz:

Trainingseinheit, Spitzentanz (Damen), Sprungtechnik (Herren).

Dauer: ca. 90 Minuten.

Moderner Tanz:

Trainingseinheit
Dauer: ca. 90 Minuten.

Bachelor of Music Tasteninstrumente (Klavier, Orgel, Akkordeon)

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- A. Nebenfachprüfungen
B. Hauptfachprüfung

A. Nebenfachprüfungen**Gehörbildung:**

Schriftlicher Test (Diktat):

Zwei- und Dreitonfolgen,
Skalen,
Melodien,
Zweiklänge,
Dreiklänge und Umkehrungen,
Rhythmen.

Elementare Musiklehre:

Schriftlicher Test:

Bestimmung von Tonhöhen, Intervallen, Tonarten, Tonleitern, Dreiklängen und Umkehrungen.

Dauer: insgesamt 90 Minuten

B. Hauptfachprüfung**Klavier:**

- a. vier Werke aus unterschiedlichen Stilepochen, darunter eine vollständige klassische Sonate,
b. vom Blatt Spiel.

Orgel:

Drei vollständige Werke aus verschiedenen Stilepochen, davon ein Werk von J. S. Bach.

Akkordeon:

Werke im Schwierigkeitsgrad der Esercizi von Lothar Klein.

Dauer der Prüfung: 15 Minuten

Die Eignungsprüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

Bachelor of Music Tonsatz

Das Feststellungsverfahren beinhaltet folgende Prüfungsarten, -inhalte und -zeiten:

Schriftliche Teilhauptfachprüfung:

Instrumentales Hauptfach: Vortrag von drei mittelschweren Werken aus verschiedenen Stilepochen.

Dauer: bis 10 Minuten.

Gehörbildung:

Klausur: ein- bis vierstimmige Diktate in verschiedenen Stilen.

Dauer: eine Stunde

Tonsatz:

Klausur: Harmonisierung gegebener Vorlagen, modulatorischer Satz nach historischem Vorbild (Klassik oder Romantik), zweistimmiger polyphoner Satz nach historischem Vorbild ,vokal (Renaissance) oder instrumental (Barock)

Dauer: drei Stunden

Hauptfachprüfung

Kolloquium: Vorlage eigener Tonsatzarbeiten und Entwürfe

Dauer: 20 Minuten.

Nach Ablegen aller Prüfungsteile der Hauptfachprüfung stellt die Eignungsprüfungskommission fest, ob diese „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ ist.

**Prüfungsordnung für den graduierten Studiengang
Graduate Diploma
an der
Hochschule für Musik Köln
vom
29.09.2008**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck und Ziel des Studiums/Abschluss
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Abschlussprüfung/Frist
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 8 Art, Inhalt und Dauer der Abschlussprüfung
- § 9 Bewertung der Abschlussprüfung
- § 10 Prüfungsprotokoll
- § 11 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 13 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 14 Urkunde
- § 15 Ungültigkeit der Abschlussprüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Mutterschutz und Elternzeit
- § 18 Studierend in besonderen Situationen
- § 19 In-Kraft-Treten

§ 1**Zweck und Ziel des Studiums/Abschluss**

- (1) Der Studiengang „Graduate Diploma“ ist eine einjährige künstlerische Ausbildung für Studienbewerberinnen bzw. -bewerber mit einem ersten Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom oder vergleichbaren Abschluss). Er schließt mit einer Zertifikatsprüfung ab.
- (2) Der Studiengang stellt eine Alternative zum Master-Studiengang dar und ist darüber hinaus für Studienbewerberinnen bzw. -bewerber mit einem 6-semesterigen Bachelor-Abschluss auch aus Nicht-Bologna-Ländern gedacht. Weiterhin ist der Studiengang für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, deren bzw. dessen Leistungen im Hauptfach noch nicht das Master-Niveau erreichen, aber eine entsprechende Entwicklung erwarten lassen, als Vorbereitung zum Master-Studium vorgesehen.

§ 2**Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium „Graduate Diploma“ ist der Nachweis eines mindestens 6-semesterigen Bachelor-Abschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses sowie der Nachweis einer auf den Studiengang bezogenen künstlerischen Eignung.
- (2) Die Unterrichtssprachen sind deutsch und englisch.

§ 3**Regelstudienzeit und Studienaufbau**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt ein Studienjahr (zwei Fachsemester).
- (2) Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung grundsätzlich in den in Absatz 1 genannten Regelstudienzeiten ablegen kann.
- (3) Der Studiengang „Graduate Diploma“ umfasst die folgenden Studiengänge:
 - a. Künstlerische Instrumentalbildung mit den Studienrichtungen:
 - Orchesterinstrumente mit den Hauptfächern Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Pauken und Schlagzeug, Harfe, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass,
 - Tasteninstrumente mit den Hauptfächern Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon,
 - Sonstige Instrumente mit den Hauptfächern Blockflöte, Gitarre, Laute, Mandoline, Viola da Gamba,
 - b. Gesang.
- (4) Der Studienumfang bei einer Regelstudienzeit von einem Studienjahr im Graduiertenstudium „Graduate Diploma“ beträgt für alle Studienrichtungen:
 - Hauptfach 1,5 Semesterwochenstunden (3 Semesterwochenstunden),
 - Wahlpflichtfächer 3 Semesterwochenstunden (6 Semesterwochenstunden),
 zusätzlich für Orchesterinstrumente:
 - Orchester: zwei Projekte,

- Ensemble/Kammermusik: zwei Leistungsnachweise, zusätzlich für Tasteninstrumente und sonstige Instrumente;
- Ensemble/Kammermusik: zwei Leistungsnachweise, zusätzlich für Gesang;
- szenischer Unterricht: zwei Leistungsnachweise,
- Liedgestaltung: zwei Leistungsnachweise.

Die Wahlpflichtfächer sind vertiefende bzw. ergänzende Angebote aus den Bachelor-Studiengängen; sie werden nach Beratung aus dem aktuellen Lehrangebot belegt.

§ 4 Abschlussprüfung/Frist

- (1) Die Abschlussprüfung soll in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des zweiten Studienseesters durchgeführt werden.
- (2) Die Meldung zur Abschlussprüfung erfolgt bei der Rückmeldung zum zweiten Studienseester durch Einreichung des schriftlichen Antrags auf Zulassung beim Prüfungsausschuss.
- (3) Meldet sich die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne Angabe von Gründen nicht zu dem in Absatz 2 genannten Termin zur Abschlussprüfung an, fordert sie bzw. ihn der Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Fristsetzung von zwei Wochen auf, dies nachzuholen oder Hinderungsgründe zu benennen. Lässt die Kandidatin bzw. der Kandidat diese Frist ungenutzt verstreichen, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“; die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die bzw. der für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. Prorektor, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane oder stellvertretend für die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane die Dekaninnen bzw. Dekane der Fachbereiche sowie ein Mitglied der Verwaltung (mit beratender Stimme).

Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für die Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fachbereichen über die Prüfungsangelegenheiten und die Entwicklung der Studienzeiten.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses - ausgenommen die Vertreterin bzw. der Vertreter der Verwaltung - haben das Recht Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 6 Prüfungskommissionen

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan bzw. die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter, deren bzw. dessen Fachbereich das Hauptfach zugeordnet ist, bestellt die Prüfungskommissionen; sie bzw. er kann dieses Recht delegieren.
- (2) Die Prüfungskommissionen für die studienabschließende Prüfung (Hauptfachprüfung) bestehen aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern möglichst des betreffenden Fachs, wobei die Hauptfachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer einer der beiden weiteren Prüferinnen bzw. Prüfer sein muss. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Dekanin bzw. vom Dekan bzw. Institutsleiterin bzw. Institutsleiter bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein. Ein Anspruch auf

Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

- (3) Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (4) Dauert ein Vortrag länger als in der Anlage vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen. Ist ein Klausurstück vorgesehen, so wird es von der Fachlehrerin bzw. vom Fachlehrer ausgesucht.
- (5) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 7 Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - a. Nachweise für die ordnungsgemäße Teilnahme an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen erbringt (siehe auch § 3 Abs. 4 dieser Ordnung),
 - b. den Zulassungsantrag fristgerecht eingelegt hat,
 - c. Vorschläge für ein Soloprogramm von je etwa 45 Minuten Spieldauer mit einer detaillierten Auflistung der vorzutragenden Werke sowie Angaben über eventuelle Klavierbegleiterinnen und -begleiter beifügt.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (3) Über den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung muss der Prüfungsausschuss oder deren Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzender bzw. dessen Stellvertretung spätestens innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des 2. Studienseesters entscheiden. Eine Ablehnung ist zu begründen. Die Programmauswahl wird von der Prüfungskommission unmittelbar vor der Prüfung festgelegt.

§ 8 Art, Inhalt und Dauer der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einem öffentlichen Konzertvortrag mit einer Dauer von 30 Minuten.

§ 9 Bewertung der Abschlussprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Modulabschlüsse werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt; bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note für die einzelnen Prüfungsleistungen aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

Für die Bewertung sind grundsätzlich folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden (1,0, 1,3, 1,7, 2,0, 2,3, 2,7, 3,0, 3,3, 3,7, 4,0, 5,0). Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Besteht ein Modul aus einzelnen Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulgesamtnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen, wobei jede Teilprüfung bestanden sein muss. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 10 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) Es muss enthalten:

- Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
- Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
- die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
- das Prüfungsfach,
- Benotung,
- Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 11 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die Abschlussprüfungen im Hauptfach sind öffentlich. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin spätestens im Rahmen des darauffolgenden Prüfungsverfahrens neu anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

§ 13 Wiederholung der Abschlussprüfung

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden und führt zur Exmatrikulation. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

§ 14 Zertifikat

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird unverzüglich ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält die Bewertung der Abschlussprüfung, die

Namen und Unterschriften der Prüferinnen und Prüfer und die Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors.

(2) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid muss spätestens vier Wochen nach der Abschlussprüfung ergehen.

§ 15 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so ist die Urkunde einzuziehen. Eine Rücknahme ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Urkunde ausgeschlossen.

(2) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der bzw. dem Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2) Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine bzw. einen in grader Linie Verwandte bzw. Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese bzw. dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Umstellung auf die Bachelor-Studiengänge zum Wintersemester 2008/09 in Kraft.

Köln, den 29.09.2008

Der Rektor
Prof. Josef Protschka

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Jazz/Pop
an der
Hochschule für Musik Köln
vom
29.09.2008**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassungsvoraussetzung
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungskommissionen
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Freiversuch
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Studienberatung
- § 18 Mutterschutz und Elternzeit
- § 19 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 20 Meldung und Zulassung zu der studienabschließenden Modulprüfung
- § 21 Bachelorarbeit/Projekt/Konzert
- § 22 Anmeldung zur studienbegleitenden Modulprüfung
- § 23 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 24 Modulbeschreibung

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 27 Auslandssemester
- § 28 Inkrafttreten

IV. Anlagen

- Anlage A: Modulbeschreibungen
- Anlage B: Prüfungsanforderungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Ziel des Studiums

- (1) Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang Jazz/Pop an der Hochschule für Musik Köln. Sie gilt in Verbindung mit der Modulbeschreibung des Studienganges.
- (2) Das Bachelor-Studium Jazz/Pop entwickelt die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen und befähigt durch den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur selbstständigen Arbeit. Es ist praxisorientiert und berufsfieldbezogen.

§ 2

Zweck der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Damit werden die Studierenden zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit befähigt.
- (2) Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht wurden.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und eine entsprechende künstlerische Begabung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen Begabung zugelassen werden, wenn eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird.
- (2) Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik Köln.

§ 4

Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

- (1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Bachelor of Music“ verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls,
- b. das Bewertungsergebnis der Bachelorarbeit/Projekt/Konzert,
- c. ggfls. das Bewertungsergebnis des profilbildenden Schwerpunktmoduls oder weiterer für den Studiengang relevanter Module.

Das Bewertungsergebnis des Kernmoduls ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Zensuren der Kernmodulprüfungen des gesamten Studiums. Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik Köln.

- (2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden dabei im Diploma Supplement und Transcript of Records festgehalten.

§ 5

Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Die Module werden im Modulhandbuch, das Teil der Prüfungs- und Studienordnung ist, beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener Modulprüfung, bestandener Modulteilprüfung und bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.
- (2) Das Studium gliedert sich in drei Phasen: Basisjahr (1. Jahr), Orientierungsphase im zweiten Jahr und Professionalisierungsphase in den letzten beiden Jahren. Die Möglichkeiten, den Studienverlauf individuell zu strukturieren, steigen während dieser drei Phasen kontinuierlich an. Das erste Jahr ist als Einführungsjahr konzipiert und verläuft für alle Studierenden gleich.
- (3) Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:
 - bewertete Studienleistungen,
 - einfache Modulprüfungen,
 - besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen).
 Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt.
- (4) Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:
 - eine beaufsichtigte Klausur,
 - eine mündliche/praktische Leistung auch in Form eines öffentlichen Konzertvortrags,

- ein bewertetes Referat,
 - Hausarbeit,
 - Arbeitsmappe,
 - Kolloquium.
- (5) Die Bachelorprüfung besteht aus einer benoteten Bachelorarbeit bzw. einer Projektarbeit/Konzert gemäß der Modulbeschreibung.
- (6) Die Wahl- und Wahlpflichtmodule, die in einem Semester angeboten werden, werden im Vorlesungsverzeichnis, durch Aushang und auf den Internetseiten der Hochschule bekannt gegeben.
- (7) Über Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Note und die erreichten ECTS-Punkte angegeben.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst pro Studienjahr 60 Leistungspunkte (Credits) und demnach insgesamt 240 Leistungspunkte.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die bzw. der für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. Prorektor, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane oder stellvertretend für die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane die Dekaninnen bzw. Dekane der Fachbereiche sowie ein Mitglied der Verwaltung (mit beratender Stimme). Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf den für die Studienangelegenheiten zuständigen Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fachbereichen über die Prüfungsangelegenheiten und die Entwicklung der Studienzeiten.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses - ausgenommen der Vertreterin bzw. des Vertreters der Verwaltung - haben das Recht Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 8 Prüfungskommissionen

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan bzw. die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter, deren bzw. dessen Fachbereich das Kernmodul zugeordnet ist, bestellt die Prüfungskommissionen; sie bzw. er kann dieses Recht delegieren.
- (2) Die Prüferin bzw. der Prüfer für die bewertete Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Bei einfachen Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer. Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) gehören in der Regel mindestens drei Prüferinnen und Prüfer an. Einer Prüfungskommission für unterrichtspraktische Prüfungen gehören in der Regel mindestens drei Prüferinnen und Prüfer an; die Mentorin bzw. der Mentor des Unterrichtspraktikums kann mit beratender Stimme teilnehmen. Die schriftliche Bachelorarbeit, die CD/DVD und die Projektarbeit wird von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet; das moderierte Konzert wird von drei Prüferinnen und Prüfern bewertet, darunter die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Dekanin bzw. vom Dekan bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden

Prüfungsfach sein. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

- (3) Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (4) Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.
- (5) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern¹ und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.
- (3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 10 Freiversuch

Die Modulbeschreibungen im Studiengang Jazz/Pop können in einzelnen Modulen eine vorgezogene Prüfung vorsehen, die nach der zweiten Veranstaltung eines Moduls abgelegt werden kann. Die Credits für das Modul werden dann gutgeschrieben.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

- (1) Der akademische Grad „Bachelor“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht wurden.
- (2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.
- (3) Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene Hochschulprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden regulären Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen. Nicht bestandene einfache Modulprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer einfachen Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung des gesamten

¹ Bologna-Länder sind die Staaten, welche die Gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.

Moduls oder Teilmoduls ist nicht vorgesehen, wenn die geforderte Teilnahme nachgewiesen wird. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

- (4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.
- (5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die abschließenden Hochschulprüfungen endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.
- (6) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch zu einem anderen Studiengang zugelassen ist.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Bewertete Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Einfache und besondere Modulprüfungen werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jeder Prüferin bzw. jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend
- (3) Besteht ein Modul aus einzelnen Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulgesamtnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen, wobei jede Teilprüfung bestanden sein muss.
- (4) Im Diploma Supplement sowie im Transcript of Records wird eine Umrechnung in das ECTS-Bewertungssystem hinzugefügt.

§ 13

Prüfungsprotokoll

- (1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (2) Es muss enthalten:

- a. Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
- b. Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
- c. die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
- d. das Prüfungsfach,
- e. Benotung,
- f. Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14

Öffentlichkeit der Prüfungen

Die Abschlussprüfungen im Hauptfach sind öffentlich sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15

Überschreitung der Regelstudienzeit

- (1) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des 3. Studienjahres nicht mindestens 120 Credits aus den vorgesehenen Modulen erreicht, so erlischt die Zulassung für den Studiengang.
- (2) Studierende, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zur Studien abschließenden Prüfung anmelden, müssen noch während des 8. Fachsemesters eine Studienberatung bei der zuständigen Dekanin bzw. beim zuständigen Dekan wegen Überschreitung der Regelstudienzeit aufsuchen. Daraufhin erhalten sie bzw. er eine Bescheinigung, die sie bzw. er bei Anmeldung zur Studien abschließenden Prüfung vorzulegen hat. Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender nicht rechtzeitig und nach einmaliger Aufforderung an dieser Studienberatung teil, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.
- (3) Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit zur studienabschließenden Prüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.
- (3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt,

so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Studienberatung

Eine verpflichtende Studienberatung findet zu Beginn des 2. und des 3. Studienjahres statt. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen.

§ 18 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 19 Studierende in besonderen Situationen

- (1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.
- (2) Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine bzw. einen in grader Linie Verwandte bzw. Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig fest, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.
- (3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.
- (4) Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 20 Meldung und Zulassung zur studienabschließenden Modulprüfung

- (1) Die Meldung und Zulassung zur abschließenden Modulprüfung erfolgt spätestens zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Der Meldung ist beizufügen:
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan bis zum Zeitpunkt der Meldung vorgesehenen Module,
 - eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
 - die Unterlagen unvollständig sind,
 - die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

- (5) Die Zulassung kann in Ausnahmefällen ausgesprochen werden, wenn nicht absolvierte Module spätestens innerhalb eines Jahres nach dem im Studienverlauf vorgesehenen Zeitpunkt nachgeholt werden können.

- (6) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Hauptfachstudiums.

§ 21 Bachelorarbeit/Projekt/Konzert

- (1) Die Bachelorarbeit/Projekt/Konzert soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus ihrem bzw. seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (2) Das Projektvorhaben kann folgende Formen haben, die in den Modulbeschreibungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt sind:
- schriftliche Bachelorarbeit,
 - DVD / CD-Produktion,
 - Moderiertes Konzert mit dokumentierter Recherche,
 - Interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation.
- Die Punkte b. und c. entfallen bei einer angestrebten Lehrbefähigung an Musikschulen.
- (3) Die Zulassung zum Projektvorhaben ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dem Antrag ist beizufügen:
- ein Vorschlag für ein Thema und einen Themensteller (für a.),
 - ein Repertoirevorschlag und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für b. und c.),
 - ein Projekt-Eposé und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für d.),
 - Nachweis der Immatrikulation,
 - Eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.
- (4) Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall auf begründeten Antrag um bis zu einem Monat verlängern. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen. Das Thema muss so gewählt und formuliert sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie oder er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.
- (5) Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit, der CD / DVD bzw. der Dokumentation ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation (c,d) wird durch das Prüfungsamt ein Termin festgesetzt.
- (6) Die Abschlussarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden

Studienleistungen der einzelnen Studierenden z. B. aufgrund entsprechender Seiten- oder Kapitelangaben oder anderer objektiver Kriterien deutlich unterscheidbar sein werden. Das Gutachten muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

- (7) Die schriftliche Bachelorarbeit, die DVD/CD und das Projekt werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt diejenige Person, die das jeweilige Thema gestellt hat bzw. die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter. Die Bewertung der Abschlussarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Abschlussarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter die Abschlussarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestimmt und die Abschlussarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Abschlussarbeit ist der bzw. dem Studierenden spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.
- (8) Das moderierte Konzert wird von drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet wie eine künstlerische Prüfung; die dokumentierte Recherche fließt dabei in die Bewertung ein.
- (9) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung wird ein neues Thema gegeben.
- (10) Näheres ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 22 Anmeldung zur studienbegleitenden Modulprüfung

Die Studierenden belegen die Module durch Anmeldung, soweit sie nicht von den Dekaninnen bzw. Dekanen der Fachbereiche zugeteilt werden. Die Form der Anmeldung zu einem Modul (Fristen, Art der Einschreibung) wird im Vorlesungsverzeichnis und Internet angekündigt. Die Anmeldung gilt als verbindlich und ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Verantwortlich für die Durchführung der studienbegleitenden Modulprüfungen ist die bzw. der zuständige Lehrende. Sie bzw. er leitet die Angaben über die Belegung eines Moduls, die Meldung zur Prüfung sowie Protokoll und Ergebnis der Prüfung an das Prüfungsamt weiter. Konsekutive Module können nur nach Bestehen des vorhergehenden Moduls belegt werden.

§ 23 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit eines Semesters festgestellt und der bzw. dem Studierenden bescheinigt.

§ 24 Modulbeschreibung

Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der bzw. dem Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26

Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.
- (2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 27 Auslandssemester

- (1) Im Rahmen der Bachelorstudiengänge soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.
- (2) Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 5. Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.
- (3) Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten zur Umstellung auf die Bachelor-Studiengänge zum Wintersemester 2008/09 in Kraft.

Köln, den 30.09.2008

Der Rektor
Prof. Josef Protschka

Bibliotheksbenutzungsordnung Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 15.06.2009

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes NRW (Kunsthochschulgesetz - KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GVBl. Nr. 10 vom 26.03.2008 S. 195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Bibliotheksbenutzungsordnung erlassen:

Inhalt

- | | |
|-----|--|
| §1 | Geltungsbereich / Aufgaben der Bibliothek |
| §2 | Leitung der Bibliothek / Bibliothekskommission |
| §3 | Zulassung zur Ausleihe |
| §4 | Allgemeine Rechte und Pflichten der Benutzer und Benutzerinnen |
| §5 | Beendigung des Benutzungsverhältnisses |
| §6 | Gebühren |
| §7 | Öffnungszeiten |
| §8 | Ausleihvorgang, Abholung, Leihfrist, Bestellung |
| §9 | Ausschluss von der Benutzung |
| §10 | Lese- und Wiedergabegeräte |
| §11 | Rechtsbehelf und Gerichtsstand |
| §12 | Inkrafttreten |

§ 1

Geltungsbereich / Aufgaben der Bibliothek

- (1) Bibliothek im Sinne dieser Bibliotheksverordnung sind alle Bibliothekseinrichtungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln.
- (2) Die Bibliothek ist eine zentrale Betriebseinheit im Sinne des § 26 KunstHG und umfasst den gesamten Medienbestand der Hochschule. Sie ist eine Dienstleistungseinrichtung und dient der Unterstützung von Forschung, Lehre und Studium der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Musik und Tanz Köln gemäß § 26 KunstHG. Nicht der Hochschule angehörenden

Personen steht die Bibliothek im Rahmen ihrer Auslastung und Möglichkeiten zur Information, zur Ausleihe jedoch nur unter den in der Bibliotheksgebührenordnung der Hochschule beschriebenen besonderen Nutzungsbedingungen zur Verfügung.

- (3) Die Bibliothek bietet folgende Benutzungsmöglichkeiten:
- Ausleihe der dafür vorgesehenen Medien zur Benutzung innerhalb und außerhalb der Hochschule für Musik und Tanz Köln (Ortsausleihe),
 - Benutzung der dafür vorgesehenen Literaturbestände in den Räumen der Bibliothek (Präsenzbibliothek),
 - Nutzung der Hörmöglichkeiten für den Tonträgerbestand innerhalb der Bibliothekseinrichtungen.

Die Bibliothek nimmt nicht am nationalen und internationalen Leihverkehr zwischen Bibliotheken teil. Die Möglichkeit der Fernleihe besteht an den allgemeinen Universitätsbibliotheken und den Stadtbibliotheken der Standorte der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

- (4) Die Bibliothek ist an den vom Hochschulbibliothekszentrum NRW betreuten Bibliotheksverbund angeschlossen, über den der Nachweis des Bestandes mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgt.

§ 2

Leitung der Bibliothek / Bibliothekskommission

- Die Bibliothek wird als zentrale Betriebseinheit nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einer entsprechend qualifizierten hauptberuflichen Leitung im Auftrag des Kanzlers oder der Kanzlerin geführt. Die Leitung ist für die Aufgabenerfüllung der Bibliothek, den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Sicherung der Bestände vor Verlust oder Beschädigung sowie die Verwendung der Personal- und Sachmittel verantwortlich und kann alle ihr hierfür notwendig erscheinenden Entscheidungen treffen.
- Gem. § 6 der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 3.12.2008 bestellt das Rektorat eine Bibliothekskommission, der ein Prorektor oder eine Prorektorin als Vorsitzender bzw. Vorsitzende, die Dekane oder Dekaninnen oder eine von ihnen benannte Vertretung, für die Standorte Aachen und Wuppertal der jeweilige Direktor oder die jeweilige Direktorin oder deren benannte Vertretung, die Leitung der Bibliothek und drei Studierende, die die Studentenschaft benennt, angehören. Die Bibliothekskommission trifft sich regelmäßig, mindestens einmal im Semester. Auf Verlangen von mindestens 3 Ausschussmitgliedern sind Sitzungen innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

Die Bibliothekskommission hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Festlegung des Ausleih- und Präsenzbestandes unter Beachtung der Benutzungsbeschränkungen durch gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter,
- Empfehlungen für die Verwendung der der Hochschule zur Verfügung stehenden Beschaffungsmittel,
- Entwicklung von Grundsätzen der Bestandsergänzung und Festlegung der Schwerpunkte zukünftiger Literatur- und Tonträgerbeschaffung unter Einbeziehung der Vorschläge aus den Fachbereichen der Hochschule,
- Empfehlung bei der Besetzung der Stelle der Bibliotheksleitung
- Erarbeitung und Anpassung der Bibliotheksordnung,
- Bearbeitung von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte der Hochschule für Musik und Tanz Köln aus dieser Bibliotheksordnung in Vorbereitung für den Kanzler oder die Kanzlerin bzw. den Rektor oder die Rektorin in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung.

§ 3

Zulassung zur Ausleihe

- Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Musik und Tanz Köln sowie Gasthörer sind grundsätzlich zur Ausleihe zugelassen. Der Studien- oder Dienstaussweis bzw. der Nachweis über die sonstige Art der Einschreibung an der Hochschule berechtigen zur Nutzung.

- Eine Ausleihe von Medien durch Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule für Musik und Tanz Köln sind, ist eingeschränkt möglich. Die genauen Bedingungen sind in der Bibliotheksgebührenordnung der Hochschule festgelegt.

- Mit der Nutzung der Bibliothek beginnt ein rechtliches Benutzungsverhältnis. Gleichzeitig erkennt der Benutzer oder die Benutzerin damit vorbehaltlos die Bestimmungen dieser Bibliotheksordnung an und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Hierbei hat der Benutzer oder die Benutzerin seine bzw. ihre Heimat- und Studienortadresse anzugeben und verpflichtet sich, Anschriftenänderungen unverzüglich dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.

- Voraussetzung einer Nutzung der Bibliothek durch Minderjährige ist das Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung eines oder einer Erziehungsberechtigten.

§ 4

Allgemeine Rechte und Pflichten der Benutzer

- Jeder Benutzer und jede Benutzerin hat das Recht auf die in dieser Bibliotheksbenutzungsordnung genannten Leistungen. Die Bibliotheksleitung ist jedoch berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer oder einer Benutzerin gleichzeitig entliehenen Bände zu beschränken.
- Der Benutzer oder die Benutzerin ist verpflichtet, die Vorschriften dieser Bibliotheksbenutzungsordnung einzuhalten sowie den Anweisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.
- Der Benutzer oder die Benutzerin hat das ausgeliehene oder eingesehene Bibliothekseigentum sowie alle Einrichtungsgegenstände der Bibliothek sorgfältig zu behandeln. Insbesondere sind Eintragungen und Unterstreichungen, Berichtigungen von Druckfehlern, Umbiegen der Blätter und Durchzeichnen strengstens untersagt. Die Entnahme von Katalogkarten aus den Zettelkatalogen ist den Benutzern und Benutzerinnen nicht gestattet.
- Der Benutzer oder die Benutzerin hat den Zustand des ihm bzw. ihr ausgehändigten Bibliothekseigentums bei Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sowie fehlende Stimmen und Beilagen dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Benutzer oder die Benutzerin es in einwandfreiem Zustand erhalten hat.
- Bei Beschädigung oder Verlust des benutzten Bibliothekseigentums während des Benutzungsverhältnisses auf seinen oder ihren Namen, hat der Benutzer oder die Benutzerin, auch wenn ihm oder ihr ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, in einer von der Bibliotheksleitung festzusetzenden angemessenen Frist vollwertigen Schadensersatz nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu leisten. Ersatzleistungen richten sich nach dem Hochschulbibliotheksgebührengesetz (HBGG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- Eine Weitergabe der entliehenen Bände an Dritte ist nicht zulässig.
- In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bibliothek ist Ruhe zu bewahren, jede Störung zu vermeiden und ein Höchstmaß an Rücksicht zu nehmen. Essen, Trinken und Telefonieren ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- Für persönliches Eigentum der Benutzer und Benutzerinnen wird keine Haftung übernommen, für die Benutzung der Schließfächer gelten die von der Hausverwaltung getroffenen und ausgehängten Regelungen.
- Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, sich von jedem Benutzer und jeder Benutzerin den Studierendenausweis bzw. Personalausweis vorzeigen zu lassen. Insbesondere haben die Benutzer und Benutzerinnen mitgeführte Bücher, Zeitschriften o. ä. bei Kontrollen vorzuzeigen. Das Bibliothekspersonal ist ferner berechtigt, den Inhalt von mitgeführten Aktenmappen, Handtaschen und anderen Behältnissen der Benutzer und Benutzerinnen zu kontrollieren.
- Die Bibliothek erteilt im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufgrund ihrer Kataloge und Bestände Auskunft.

- (11) Die Beachtung bestehender Urheberrechte und das Tragen der Folgen aus Urheberrechtsverletzungen obliegt in jedem Falle dem Benutzer oder der Benutzerin. Wird die Bibliothek der Hochschule für Musik und Tanz Köln wegen Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen durch den Benutzer oder die Benutzerin von dritter Seite in Anspruch genommen, so verpflichtet sich der Benutzer oder die Benutzerin gleichzeitig mit Beginn des Benutzungsverhältnisses die Hochschule für Musik und Tanz Köln und das Land Nordrhein-Westfalen von allen Ansprüchen freizustellen.
- (12) Sind Werke in der Bibliothek nicht vorhanden, so kann jeder Benutzer und jede Benutzerin die Anschaffung vorschlagen.

§ 5

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis der nach § 3 Abs. 1 dieser Bibliotheksbenutzungsordnung zur freien Benutzung der Bibliothek Berechtigten endet entweder durch Ausschluss von der Benutzung gem. § 9 der Bibliotheksbenutzungsordnung oder
- bei Studierenden der Hochschule für Musik und Tanz Köln durch Exmatrikulation,
 - bei den anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule für Musik und Tanz Köln durch Erlöschen dieser Eigenschaft.

Im Falle einer Beendigung des Benutzungsverhältnisses ohne Ausschluss von der Benutzung gem. § 9 bleibt die Möglichkeit einer weiteren Nutzung als nicht der Hochschule angehörenden Person zu den in der Bibliotheksgebührenordnung der Hochschule festgelegten besonderen Nutzungsbedingungen davon unbenommen.

- (2) Die Benutzer und die Benutzerinnen sind verpflichtet, mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses alles entlehene Bibliothekseigentum unverzüglich zurückzugeben und ihre sonstigen aus dieser Bibliotheksbenutzungsordnung und dem Hochschulbibliotheksgesetz entstandenen Pflichten gegenüber der Bibliothek zu erfüllen. Die Bibliothek hat auch nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses das Recht, zur Durchsetzung von Verpflichtungen, die zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt sind, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere bleiben die Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren für Leihfristüberschreitung, die Festlegung von Ersatzleistungen und Rückgabeanordnungen unberührt.

§ 6

Gebühren

- (1) Die Benutzung der Bestände und Einrichtungen der Bibliothek ist für die nach § 3 Abs. 1 dieser Bibliotheksbenutzungsordnung definierten Benutzer und Benutzerinnen unentgeltlich und gebührenfrei. Nicht der Hochschule für Musik und Tanz Köln angehörende Nutzende haben für die Ausleihe von Medien aus dem Bibliotheksbestand Gebühren laut der Bibliotheksgebührenordnung der Hochschule zu entrichten.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren (z.B. bei Leihfristüberschreitung) richtet sich nach der Ordnung über die Erhebung von Gebühren im Bereich Information, Kommunikation, Medien nach § 26 Kunsthochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Bibliotheksgebührenordnung) der Hochschule für Musik und Tanz Köln.
- Eine neue Ausleihe von Medien bei bestehender Gebührenschild ist nicht möglich.
 - Für die in der Bibliotheksgebührenordnung der Hochschule vorgesehene Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren ist der Leiter oder die Leiterin der Bibliothek zuständig.

§ 7

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothekseinrichtungen an den jeweiligen Standorten werden von dem Leiter oder der Leiterin der Bibliothek nach Anhörung der Bibliothekskommission und mit Zustimmung des Rektorats festgesetzt und durch rechtzeitigen Aushang bekannt gegeben. Die Bibliothekseinrichtungen können aus zwingenden unabwiesbaren Gründen zeitweise kurzfristig geschlossen werden.

§ 8

Ausleihvorgang, Abholung, Leihfrist, Vormerkung, Bestellung

- Alle in der Bibliothek für die Ortsausleihe vorgesehenen Medien können von den zugelassenen Benutzern und Benutzerinnen entliehen werden.
- Die Ausleihe erfolgt an Personen gem. § 3 dieser Bibliotheksordnung. Mit der Aushändigung beginnt das Benutzungsverhältnis.
- Von der Ausleihe sind der Präsenzbestand, Rara, Denkmäler- und Gesamtausgaben, Tonträger, Werke aus den Semesterapparaten sowie sonstige von der Bibliotheksleitung von der Entleiherung ausgeschlossene Werke ausgenommen. Eine Ausleihe von Medien der Signaturengruppen "A" und "C" (Aufführungsmaterialien) bleibt ausschließlich Angehörigen der Hochschule für Musik und Tanz Köln gemäß § 3 Abs. 1 vorbehalten. Alle genannten Bestände können jedoch nach Absprache mit der Leitung der Bibliothek bzw. deren Vertretung vor Ort in den Bibliothekseinrichtungen genutzt werden.
- Eine schriftliche Vollmacht von einer anderen Person berechtigt nicht zur Ausleihe auf deren Namen, die Abholung hat grundsätzlich persönlich zu erfolgen.
- Die Leihfrist beträgt für Zeitschriften zwei Wochen, für Bücher vier Wochen und für Notenmaterial acht Wochen. Für häufig verlangte Werke kann die Bibliothek eine kürzere Frist festsetzen.
- Die Leihfrist kann nur für Noten und Bücher auf Antrag bis zu dreimal für jeweils eine weitere Periode gem. Abs. 5 verlängert werden, wenn das Werk nicht von anderer Seite vorgemerkt wurde und der Benutzer oder die Benutzerin seinen bzw. ihren Verpflichtungen der Bibliothek gegenüber nachgekommen ist. Eine Verlängerung ist entweder persönlich im eigenen Online-Bibliothekskonto der Nutzenden vorzunehmen oder schriftlich, telefonisch oder durch persönliche Vorsprache bei den Angestellten der Bibliothek zu beantragen. Verlängerungsanträge gelten als genehmigt, wenn sie nicht ausdrücklich abgelehnt werden. Die Bibliotheksleitung kann ausgeliehene Werke, sowohl während der zunächst gewährten Leihfrist als auch nach bewilligter Leihfristverlängerung, aus dienstlichen Gründen vorab zurückfordern. Dies gilt im Besonderen für entlehene Aufführungsmaterialien, die kurzfristig für eine Veranstaltung innerhalb der Hochschule für Musik und Tanz Köln benötigt werden.
- Ist die Leihfrist überschritten und wurde keine Verlängerung beantragt und genehmigt, werden Gebühren gem. § 6 dieser Bibliotheksordnung fällig. Die Fälligkeit dieser Gebühren ist nicht an den Versand von Mahnungen oder Erinnerungen gebunden, die Bibliothek behält sich die Bestimmung des Zeitpunktes der Versendung von Mahnungen und Erinnerungen vor. Sobald die Fälligkeit der Rückgabeverpflichtung gegeben ist, kann die Bibliotheksleitung durch schriftlichen Verwaltungsakt eine Rückgabeanordnung aussprechen und kostenpflichtige Mittel des Verwaltungszwanges aus dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes NRW festsetzen. Die Bestimmungen über die Gebührenerhebung bleiben dabei unberührt.
- Ausgeliehene Werke werden nach schriftlichem Antrag und Hinzufügen einer Postkartenbriefmarke zwecks Mitteilung an den Benutzer oder die Benutzerin von der Bibliotheksleitung vorgemerkt. Bestellte Werke werden zu den von der Bibliotheksleitung ausgehängten Zeiten, jedoch nicht länger als fünf Werktagen, für die Besteller und Bestellerinnen bereitgehalten.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung

- Verstößt ein Benutzer oder eine Benutzerin schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Bibliotheksordnung, so kann er oder sie nach vorheriger Anhörung vorübergehend oder dauernd, auch teilweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden, soweit es durch ein Gesetz keine andere Regelung gibt. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers oder der Benutzerin bleiben auch nach dem durch Verwaltungsakt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung auszusprechenden Ausschluss weiter bestehen.
- Bei besonders schweren Verstößen ist die Leitung der Bibliothek berechtigt, anderen Bibliotheken den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen.

- (3) Bei schweren Verstößen bleibt auch eine strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

**§ 10
Lese- und Wiedergabegeräte**

- (1) Die Bibliothek stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mikrofilmlesegeräte, Geräte zur Wiedergabe audiovisueller Medien sowie Personal Computer samt darauf installierter Software und Anwendungen zur Benutzung innerhalb der Bibliothek zur Verfügung.
- (2) Wer ein Gerät benutzen möchte, überzeugt sich, dass es unbeschädigt ist und einwandfrei arbeitet. Auf Mängel ist das Bibliothekspersonal unverzüglich hinzuweisen, andernfalls wird davon ausgegangen, dass das Gerät in einwandfreiem Zustand übernommen wurde. Für Schäden, die nicht auf die gewöhnliche Abnutzung und Benutzung sondern auf unsachgemäße Behandlung durch den Benutzer oder die Benutzerin zurückzuführen sind, haftet der Benutzer oder die Benutzerin mit der Verpflichtung zu vollem Schadensersatz.

**§ 11
Rechtsbehelf und Gerichtsstand**

- (1) Gegen Verwaltungsakte, die nach dieser Bibliotheksordnung erlassen werden, ist der Rechtsbehelf des Widerspruches sowie der Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig.
- (2) Gerichtsstand für zivilrechtliche Auseinandersetzungen ist je nach Standortszugehörigkeit Köln, Aachen oder Wuppertal.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

Diese Bibliotheksordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 15. Juni 2009

Köln, den 16.06.2009

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**Änderung
der
Satzung der Elsa-Wera-Arnold-Stiftung
vom
20.05.2009**

§ 2 Abs. 1 der Satzung der Elsa-Wera-Arnold-Stiftung wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Mitgliedshochschulen sind über die in der Präambel aufgeführten Hochschulen auch:
18.) Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin,
19.) Hochschule für Künste Bremen,
20.) Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden,
21.) Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig,
22.) Hochschule für Musik Nürnberg,
23.) Hochschule für Musik und Theater Rostock,
24.) Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar.“

Der bisherige Inhalt von § 3 wird zum Inhalt von § 3 Abs. 1 der Satzung mit folgender Ergänzung:

„Die Stiftung dient ausschließlich **und unmittelbar** gemeinnützigen Zwecken ...“ (weiter wie bisher, Ergänzung durch Fettdruck hervorgehoben).

Es ergeht ein neuer § 3 Abs. 2 mit folgendem Inhalt:

„Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“

Es ergeht ein neuer § 3 Abs. 3 mit folgendem Inhalt:

„Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

Es ergeht ein neuer § 3 Abs. 4 mit folgendem Inhalt:

„Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an die Mitgliedshochschulen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Satzung, die es für die Förderung der Lehre zu verwenden haben.“

Die Satzungsänderung wird unmittelbar nach Beschluss gemäß § 11 Abs. 4 in Verbindung mit § 10 der Satzung dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen angezeigt. Darüber hinaus wird die Satzungsänderung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln als Verkündungsblatt der Stiftung zu veröffentlichen.

Köln, 20.05.2009

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**Gebührensatzung
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
15.06.2009**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes NRW (Kunsthochschulgesetz - KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GVBl. Nr. 10 vom 26.03.2008 S. 195), § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben NRW vom 21. März 2006 (GV.NRW.S. 119) in Verbindung mit der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) vom 06. April 2006 hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren**

Wegen des damit verbundenen besonderen Verwaltungsaufwandes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--------|
| a. Zweitausfertigung des Studierendenausweises (Multifunktionale Chipkarte) | 15,- € |
| b. Ausfertigung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades oder einer sonstigen Urkunde | 25,- € |
| c. verspätet beantragte Rückmeldung | 10,- € |
| d. verspätet beantragte Beurlaubung oder Studienverlängerung | 15,- € |

Unberührt bleiben die Gebühren der Bibliothek an der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

**§ 2
Allgemeine Verwaltungsgebühren**

Wegen des besonderen Verwaltungsaufwandes werden im Einzelnen allgemeine Gebühren wie folgt erhoben:

- | | |
|---|--------|
| a. Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen etc. von Zeugnissen und Urkunden, die von der Hochschule für Musik und Tanz Köln ausgestellt wurden, je Seite | 2,50 € |
| b. Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, einmalig | 10,- € |

- c. Entscheidung über Anträge auf Nachgraduierung oder Nachdiplomierung 75,- €

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Es entsteht
- a. die Gebühr gemäß § 1 Nr. a,b und § 2 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
 - b. die Gebühr gemäß § 1 Nr. c,d mit Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.
- (2) Die Gebühren werden mit der Entstehung fällig.

**§ 4
In-Kraft-treten; Außer-Kraft-treten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Hochschule für Musik Köln vom 16. Februar 2004 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 15.06.2009.

Köln, den 15.06.2009

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

**Institutsordnung
für das
Institut für Neue Musik
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom
15.06.2009**

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder des Instituts
- § 4 Organe des Instituts
- § 5 Institutsleiterin bzw. Institutsleiter
- § 6 Geschäftsstelle
- § 7 Institutsvollversammlung
- § 8 Änderung der Institutsordnung
- § 9 Mitwirkungsrechte der Mitglieder des Instituts
- § 10 In-Kraft-Treten

**§ 1
Rechtsform**

Das Institut für Neue Musik ist eine künstlerische und wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule für Musik und Tanz Köln unter der Verantwortung des Fachbereichs 1. Es versteht sich dabei als offenes Forum.

**§ 2
Aufgaben**

Das Institut dient dem Austausch, der Koordination und der Weiterentwicklung der Neuen Musik in künstlerischer Praxis, Lehre und Forschung. Es soll alle hochschulinternen Aktivitäten im Bereich der Neuen Musik zusammenführen und mit Institutionen außerhalb der Hochschule kooperieren. Zu den Aufgaben des Instituts gehören unter anderem:

- a) die Durchführung der Evaluation nach § 7 Kunsthochschulgesetz (KunstHG),

- b) die Mitwirkung an der regelmäßigen Überprüfung der Studien- und Prüfungsordnungen,
- c) die Vertretung seiner Fachgebiete innerhalb und außerhalb der Hochschule,
- d) die Bereitstellung, Fortschreibung und Verwaltung der personellen und materiellen Grundausrüstung zur Erfüllung dieser Aufgaben,
- e) die Gestaltung interdisziplinärer Projekte,
- f) die künstlerische und organisatorische Betreuung von Ensembles für Neue Musik,
- g) die Veranstaltung von Konzerten bzw. Konzertreihen,
- h) die organisatorische Unterstützung von studentischen Projekten,
- i) die Terminkoordination von Veranstaltungen Neuer Musik,
- j) die Förderung der Forschung und Vermittlung im Bereich der zeitgenössischen Musik,
- k) die Kooperation und Kontaktpflege mit anderen Institutionen des Musiklebens.

Das Institut kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

**§ 3
Mitglieder und Angehörige des Instituts**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Instituts sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die für die Fächer Komposition und Interpretation bzw. Ensembleleitung Neue Musik berufen wurden.
- (2) Darüber hinaus können auf Vorschlag der ordentlichen Mitglieder des Instituts und unter Beschluss des Fachbereichsrates 1 weitere außerordentliche Mitglieder und Studierende der Hochschule, die an den Aufgaben und Projekten des Instituts mitwirken, in das Institut berufen werden. Die Amtszeit beginnt mit der Berufung und endet mit der Amtszeit des Fachbereichsrates.
- (3) Zur Gruppe der außerordentlichen Mitglieder des Instituts können auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind.

**§ 4
Organe des Instituts**

Organe des Instituts sind die Leiterin bzw. der Leiter des Instituts und die Institutsvollversammlung.

**§ 5
Institutsleiterin bzw. Institutsleiter**

- (1) Das Institut wird von einer Leiterin bzw. einem Leiter geführt. Die Leiterin bzw. der Leiter ist dabei an die Fachbereichs- und Institutsordnung sowie an die Beschlüsse des Fachbereichsrates gebunden.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter vertritt das Institut nach innen und im Benehmen mit der Rektorin bzw. dem Rektor nach außen.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter sorgt für regelmäßige Information der Mitglieder des Instituts in allen für das Institut wichtigen Angelegenheiten, insbesondere auch über Entscheidungen und anstehende Entscheidungen der Gremien des Fachbereichs, der Hochschule und der Hochschulleitung. Hierzu dient u. a. die regelmäßige Institutsbesprechung der dem Institut angehörenden Mitglieder.
- (4) Die Leiterin bzw. der Leiter benennt für den Fall ihrer bzw. seiner Abwesenheit eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.
- (5) Die Mitglieder des Instituts wählen in der Institutsvollversammlung aus ihrer Mitte eine Institutsleiterin bzw. einen Institutsleiter, die bzw. der hauptamtliches Mitglied der Hochschule und Mitglied des Instituts sein muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1, von dem auch die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter bestätigt wird.
- (6) Die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter kann abgewählt werden, wenn die Mitglieder in der Institutsvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 für die Abwahl stimmen und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 diese Abwahl bestätigt.
- (7) Die Amtszeit der Institutsleiterin bzw. des Institutsleiters endet mit der Amtszeit des Fachbereichsrates. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (8) Die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter entscheidet in Abstimmung mit den Mitgliedern der Institutsvollversammlung über alle Belange des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Geldmittel. Sie bzw. er entwirft für jedes Kalenderjahr einen Finanzplan, der vom Fachbereichsrat 1 bestätigt wird. Weiterhin legt sie bzw. er einmal im Kalenderjahr der Institutsvollversammlung und dem Fachbereichsrat 1 einen Tätigkeits- und Geschäftsbericht vor, in dem auch die Verwendung der Mittel dargelegt wird.

**§ 6
Geschäftsstelle**

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann sich die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter einer Geschäftsstelle bedienen; diese wird von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer geleitet.
- (2) Die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter erlässt im Benehmen mit der Institutsvollversammlung und dem Fachbereichsrat eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der Geschäftsstelle und die Vollmachten der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers festgelegt sind.
- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Instituts mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter hat Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer.

**§ 7
Institutsvollversammlung**

- (1) Alle Mitglieder des Instituts bilden die Institutsvollversammlung.
- (2) Institutsvollversammlungen finden in der Regel mindestens einmal im Semester statt. Sie werden von der Institutsleitung einberufen und geleitet. Die Institutsvollversammlung nimmt den Tätigkeits- und Geschäftsbericht der Institutsleiterin bzw. des Institutsleiters entgegen und gibt Anregungen und Impulse für die zukünftige Arbeit.
- (3) Eine Institutsversammlung soll mindestens einmal jährlich ein Forum sein für die Diskussion künstlerischer und organisatorischer Fragen, für den Austausch von Informationen und für die Koordination von Veranstaltungen.

**§ 8
Änderung der Institutsordnung**

Änderungen der Institutsordnung können nur in der Institutsvollversammlung erfolgen. Sie bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden und müssen vom Fachbereichsrat verabschiedet werden.

**§ 9
Mitwirkungsrechte der Mitglieder des Instituts**

- (1) Jedes Mitglied des Instituts hat das Recht, die sie oder ihn betreffenden Angelegenheiten oder Fragen ihrer bzw. seiner Arbeitsbedingungen der Institutsleiterin bzw. dem Institutsleiter vorzutragen und vor einer diesbezüglichen Entscheidung gehört zu werden.
- (2) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte und Pflichten der Mitglieder des Instituts einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Dabei kann auf Wunsch der bzw. des Betroffenen ein von ihm benanntes Mitglied des Institutsrates bzw. des Fachbereichsrates hinzugezogen werden.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Institutsordnung wird zur Verabschiedung dem Fachbereichsrat 1 der Hochschule für Musik und Tanz Köln sowie zur Zustimmung dem Rektorat der Hochschule für Musik und Tanz Köln vorgelegt. Sie tritt am Tage nach ihrer Anzeige in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Köln, den 15.06.2009

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Der Dekan des Fachbereich 1
Prof. Tilmann Claus

**Ordnung
über die Erhebung von Gebühren
im Bereich Information, Kommunikation, Medien
nach § 26 Kunsthochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
(Bibliotheksgebührenordnung)
vom
18.11.2009**

Aufgrund des § 26 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes NRW (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GVBl. Nr. 10 vom 26.03.2008 S. 195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Benutzung von Einrichtungen**

Die Benutzung der Einrichtungen ist für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule grundsätzlich gebührenfrei. Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung der Einrichtung werden Gebühren erhoben.

**§ 2
Festlegung von Gebühren sowie Ermäßigungs- und Erlassstatbeständen**

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten und Benutzungsarten gemäß den Buchstaben a bis c werden die Gebührentatbestände und die Gebührensätze folgendermaßen geregelt:

- a) Die bei Leihfristüberschreitung zu berechnende Gebühr je Medieneinheit wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt:

bis zu 10 Kalendertagen	2,00 Euro
bis zu 20 Kalendertagen	5,00 Euro
bis zu 30 Kalendertagen	10,00 Euro
bis zu 40 Kalendertagen	20,00 Euro

bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums je entliehener Medieneinheit und Kalendertag:
2,00 Euro

Die Überschreitung der Leihfrist von mehr als 40 Kalendertagen oder die Überschreitung der Frist für die Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums von 10 Kalendertagen gilt als Nichtrückgabe des Mediums im Sinne von Buchstabe b.

- b) Zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes bei der Bearbeitung von Verlust-, Schadens- oder Nichtrückgabefällen erhebt die Hochschule für Musik und Tanz Köln nach § 26 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz eine Verwaltungsgebühr. Die Verwaltungsgebühr wird zuzüglich zur Gebühr nach Buchstabe a und neben den Kosten für Reparatur, Ersatz oder dem Wertersatz erhoben und beträgt:

bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe eines Mediums	25,00 Euro
für die Zweitausstellung eines Benutzerausweises	10,00 Euro

- c) Für Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule für Musik und Tanz Köln sind, werden für die Ausleihe von Medien je Medieneinheit folgende Gebühren erhoben:

für Mitglieder von Einrichtungen zur Förderung der Hochschule für Musik und Tanz Köln inklusive aller Standorte (Fördervereine) in Höhe von
1,00 Euro

für alle anderen Personen in Höhe von
3,00 Euro

für die Ausleihe im Rahmen einer Kurzausleihe (Rückgabefrist: bis zur
Schließung der Ausleihe am selben Öffnungstag) in Höhe von
1,00 Euro

- (2) Entstandene Gebühren können auf Antrag des Benutzers ausnahmsweise ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

Medieneinheiten im Sinne dieser Ordnung sind Bücher, Zeitschriften, Handschriften, Reproduktionen, Bild-, Daten- und Tonträger sowie sonstige zur Ausleihe bestimmte Bestände der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 18.11.2009

Köln, den 19.11.2009

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

